

**Vorschlag
überreicht
durch**

Unser Vorschlag für Sie

vom 09.01.2024

Der Vorschlag für eine Basis-Rente besteht aus:

- Individueller Versorgungsvorschlag**
- Gesetzlich vorgesehene Informationen:**
Produktinformationsblatt
Kundeninformationsblatt

Bitte beachten Sie:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beinhalten **weitere Vertragsunterlagen** – insbesondere die Versicherungsbedingungen. Eine Liste dieser weiteren Vertragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Kundeninformationsblatt.

1099124CN5

Mit dieser Kennung können Sie die weiteren Vertragsunterlagen jederzeit im Internet unter www.volkswohl-bund.de/service/vertragsinformationen-anfordern einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

Individueller Versorgungsvorschlag Basis-Rente

vom 09.01.2024

nach Tarif	Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung B / BFR (Zertifizierungsnummer 006506) mit den Zusätzen - [T-] 100 % des Wertes der Versicherung bei Tod während der Ansparphase - mit Ablaufmanagement in den letzten 5 Jahren in den UBS (Lux) Money Market Fund (Kennziffer 122) - [G] individuelle Rentengarantiezeit (10 Jahre)	
Honorartarif		
	mit Anlage des Sparbeitrags in dem von Ihnen gewählten Fonds: iShares Core MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 172)	100 %
zu versichernde Person	N. N.	weiblich, geb. 01.01.1987 Eintrittsalter 37 Jahre
	Versicherungsbeginn	01.02.2024
Dauern	Aufschubzeit bis zum Beitragszahlung bis	01.01.2054 01.01.2054
Beitrag in EUR	monatlich	100,00

Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung

Garantieleistungen in EUR	
Zum Ende der Ansparphase	Rentenfaktor für den klassischen Rentenbezug: je 10.000 EUR des gesamten Guthabens beträgt die monatliche Rente 26,04
	Bei Ihrem Tod während der Aufschubzeit wird aus dem Gesamtguthaben eine Leibrente ermittelt und an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen *) ausgezahlt.
	Bei Ihrem Tod im Rentenbezug wird aus der vereinbarten Todesfallleistung eine Leibrente ermittelt und an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen *) ausgezahlt. Die vereinbarte Todesfallleistung ist die diskontierte Summe der bis zum Ende der Garantiezeit noch ausstehenden Rentenleistungen ohne zukünftige Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

*) Nach derzeitigter Rechtslage gehören hierzu:

Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner und die Kinder für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG erhalten. Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener im vorstehenden Sinn vorhanden, wird keine Leistung fällig und die Versicherung erlischt. Die Hinterbliebenenrente wird an den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner lebenslang gezahlt. An Kinder erfolgt eine abgekürzte Rentenzahlung (längstens für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind).

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. **Sie beinhalten noch nicht die Leistungen aus der zusätzlichen, nicht garantierten Überschussbeteiligung, die wir im Folgenden darstellen.**

Die möglichen Gesamtleistungen Ihrer Versicherung inklusive Überschussbeteiligung (nicht garantiert)

Gesamtleistungen nicht garantiert in EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile (Nettorendite)

	Die Überschüsse werden zum Kauf von Fondsanteilen verwendet. Diese Fondsanteile werden für eine zusätzliche Rente verwendet, die zusammen mit der vereinbarten Rente fällig wird.		
	Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung für die gesamte Rentendauer garantiert, die teil- bzw. nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.		
	Gesamtrente zu Beginn des Rentenbezugs bei einem Steigerungssatz p.a. von		
	0 % (nicht-dynamisch)	oder	0,55 % (teil-dynamisch)
	2,55 % (dynamisch)		Gesamtkapital *)
0,00 %	132	oder	122
3,00 %	213	oder	196
6,00 %	357	oder	330
9,00 %	623	oder	576
			89
			143
			241
			420
			33.301
			53.409
			89.728
			156.380
Die in der linken Spalte angegebenen Wertentwicklungen verstehen sich nach Abzug der Fondskosten. (Nettomethode)			
Die Gesamtleistungen sind abzüglich der Fonds- und Versicherungskosten angegeben.			
Informationen zur Höhe der Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.			

Die dargestellten Altersrenten basieren auf den derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen. Danach ergibt sich hier eine monatliche Rente von 26,86 Euro je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor). Bei Rentenbeginn werden wir diesen Rentenfaktor auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) neu berechnen. Mindestens werden wir aber den garantierten Rentenfaktor von 26,04 Euro verwenden.

*) Eine einmalige Auszahlung des Betrages ist nicht möglich.

Flexibler Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Angenommene jährliche Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile (Nettorendite)

	Gesamtrente bei vorgezogenem Rentenbezug zum 01.02.2049 bei einem Steigerungssatz p.a. von		
	0 %	oder	0,55 %
	oder	2,55 %	
0,00 %	102	oder	94
3,00 %	151	oder	139
6,00 %	231	oder	212
9,00 %	361	oder	331
			66
			97
			149
			232

Des Weiteren können Sie den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin **hinaus verschieben**. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Rentenzahlungen aus der Basis-Rente unterliegen der nachgelagerten Besteuerung. Der steuerpflichtige Anteil der Rente hängt vom Rentenbeginn ab. Im Gegenzug können die Beiträge zu der Basis-Rente als Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Mit der Nettoaufwandsberechnung für eine Basis-Rente können Sie sich eine mögliche Steuerersparnis veranschaulichen lassen.

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise zur Überschussbeteiligung, die Bestandteil dieses Vorschlages sind.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung basiert auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Darüber hinaus entstehen Bewertungsreserven, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir nahezu alle (Risiko-, Kosten- und Kapital-) Erträge in Form von Zinsgarantien und Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter (in 2022: 97,6%).

Sie werden auch an unseren Bewertungsreserven beteiligt. Gegebenenfalls angesammelte Fondsanteile auf Rechnung der Versicherungsnehmer lösen dabei keine Beteiligung an Bewertungsreserven aus.

Die Überschussbeteiligung wird grundsätzlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr deklariert; für den einzelnen Vertrag kann sich daraus eine Erhöhung oder Herabsetzung der Überschussanteile ergeben. Es wird zwischen laufender Überschussbeteiligung, der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung (Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) unterschieden.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt und entsprechend dem gewählten Überschusssystem zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Beitragsminderung verwendet. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Bei Beendigung der Versicherung, bei Rentenversicherungen spätestens zum Rentenbeginn, wird der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt. Da die Bewertungsreserven kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, gewähren wir entsprechend den Schlussüberschussanteilsätzen einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann fällige Mindestwert größer als der Zuteilungsbetrag ist, wird der Zuteilungsbetrag auf den Mindestwert angehoben.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind im Gegensatz zur laufenden Überschussbeteiligung nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr in den Rentenbezug gehen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach Deklaration für das Jahr ihrer Fälligkeit fest.

Bei der beispielhaften Berechnung der Gesamtleistungen haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der die für unsere Überschussbeteiligung erklärte laufende Verzinsung (in 2024 2,80 % für Versicherungen gegen laufenden Beitrag) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Neben dieser Darstellung der möglichen Gesamtleistungen enthält dieser Versorgungsvorschlag im Produktinformationsblatt eine weitere Beispielrechnung. Die dortige Darstellung berücksichtigt nicht unsere individuelle Überschussbeteiligung sondern gesetzlich vorgegebene Wertentwicklungen.

Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht vom VOLKSWOHL BUND angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Versicherungsleistungen werden dabei stark von der Wertentwicklung dieser Fonds bestimmt. (Beachten Sie dazu unten die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung).

Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserer individuellen Modellrechnung rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2024 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die möglichen Leistungsentwicklungen basieren weiterhin auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile und dienen ausschließlich Darstellungszwecken.

In der Modellrechnung sind die individuellen Fondskosten Ihrer ausgewählten Fonds von 0,20 % p.a. sowie einem individuellen Überschussanteil (Beteiligung am Kickback) von 0,00 % p.a. des jeweils aktuellen Fondsvermögens bereits berücksichtigt. Informationen zu den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com>.

Die tatsächlich auszuzahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds niedriger ausfällt.

Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung

Die Gesamtleistungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Rentenbeginn, ab und können daher höher oder niedriger als die angegebenen Werte ausfallen.

Die Wertentwicklung wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Kursrückgänge wirken sich gegen Ende der Aufschubzeit stärker aus, da sie den gesamten Wert Ihrer bis dahin angesammelten Anteile betreffen.

Individuelle Modellrechnung

für einen möglichen Verlauf einer aufgeschobenen Rentenversicherung.

Tarif B / BFR	Tarifzusätze: T-,G	Versicherungsbeginn	01.02.2024
Geschlecht, Eintrittsalter	weiblich, 37 Jahre	Aufschubzeit	29 J. / 11 M.
Rentengarantiezeit	10 Jahre	Beitragszahlung	29 J. / 11 M.
Beitrag	100,00 EUR monatlich		

Honorartarif

Vers.- Jahr/ Monate	Monats- rente *) EUR	Garantieleistungen:		Gesamtleistung inkl. Leistungen aus der Über- schussbeteiligung unter der Annahme einer jährlichen gleich bleibenden Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile:			
		Brutto	Netto	0,20 %	3,20 %	6,20 %	9,20 %
		beitrags- freie	im Todes- fall *) EUR	bei Kündi- gung *) EUR	im Todes- fall *) EUR	im Todes- fall *) EUR	im Todes- fall *) EUR
1	0,00	0	0	1.134	1.153	1.171	1.189
2	0,00	0	0	2.267	2.338	2.410	2.483
3	0,00	0	0	3.401	3.561	3.726	3.895
4	0,00	0	0	4.534	4.819	5.117	5.431
5	0,00	0	0	5.665	6.111	6.591	7.104
6	0,00	0	0	6.794	7.441	8.150	8.924
7	0,00	0	0	7.921	8.809	9.800	10.905
8	0,00	0	0	9.047	10.216	11.547	13.061
9	0,00	0	0	10.171	11.663	13.395	15.407
10	0,00	0	0	11.294	13.151	15.352	17.961
11	0,00	0	0	12.414	14.681	17.423	20.741
12	0,00	0	0	13.534	16.255	19.615	23.766
13	0,00	0	0	14.651	17.874	21.936	27.059
14	0,00	0	0	15.767	19.538	24.392	30.642
15	0,00	0	0	16.881	21.250	26.990	34.542
16	0,00	0	0	17.993	23.012	29.741	38.787
17	0,00	0	0	19.104	24.822	32.652	43.407
18	0,00	0	0	20.213	26.685	35.734	48.435
19	0,00	0	0	21.320	28.601	38.995	53.907
20	0,00	0	0	22.426	30.570	42.448	59.864
21	0,00	0	0	23.530	32.595	46.102	66.346
22	0,00	0	0	24.632	34.680	49.969	73.402
23	0,00	0	0	25.733	36.822	54.062	81.079
24	0,00	0	0	26.832	39.025	58.394	89.436
25	0,00	0	0	27.929	41.292	62.979	98.532
26	0,00	0	0	29.025	43.623	67.832	108.432
27	0,00	0	0	30.119	46.020	72.969	119.205
28	0,00	0	0	31.212	48.487	78.405	130.932
29	0,00	0	0	32.303	51.023	84.159	143.694
29/ 11	0,00	0	0	33.301	53.410	89.728	156.380

*) am Ende des Versicherungsjahres

Im Todesfall wird aus den angegebenen Werten eine Leibrente ermittelt und an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen ausgezahlt. Hierzu gehören nach derzeitiger Rechtslage: Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner und die Kinder für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG erhalten. Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener im vorstehenden Sinn vorhanden, wird keine Leistung fällig und die Versicherung erlischt. Die Hinterbliebenenrente wird an den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner lebenslang gezahlt. An Kinder erfolgt eine abgekürzte Rentenzahlung (längstens für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind). Eine einmalige Auszahlung des Betrages ist nicht möglich.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Die folgende Deklaration unserer Überschussbeteiligung (Anteilsätze, Bemessungsgrundlagen und Wartezeiten) gilt für das Jahr **2024**. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Homepage unter <https://www.volkswohl-bund.de/web/unternehmen/ueberuns/geschaeftsberichte.asp> einsehen können.

Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen in der Aufschubzeit

Tarif	laufende Überschüsse				einmalig: Schlussüberschussanteile ¹⁾ inklusive Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ⁵⁾	
	Risikoüberschuss in % des Risikobeitrags (Todesfall) bei positivem / negativem riskierten Kapital	Kostenüberschuss in % der eingerechneten Kosten ohne Guthabenkosten ⁶⁾	Kickbackbeteiligung in % des Fondsguthabens	Zinsüberschuss in % des überschussberechtigten Garantieguthabens	in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens	für jedes abgelaufene Versicherungsjahr in %, der vereinbarten Garantieleistung ^{2) 4)} in den ersten 15 Versicherungsjahren/in den Folgejahren ab Zusage einer Garantieleistung
FR, BFR	10 / 35	5	fonds-abhängig	2,70	9,0 ³⁾	1,2/2,5
FVL FWVL	10 / 35	10	fonds-abhängig	2,70	3,0	1,2/2,5

Fußnoten:

- 1) Bei Eintritt des Versicherungsfalls, bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird ein Schlussüberschussanteil in verminderter Höhe und nur dann fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer verbleibt oder wenn die flexible Altersgrenze erreicht ist.
- 2) Für beitragsfrei gestellte Versicherungen wird kein Schlussüberschussanteil fällig.
- 3) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird kein Schlussüberschussanteil in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens fällig.
- 4) Soweit die Garantieleistung aus dem Sicherheitskonzept oder der Gewinnssicherung stammt, bezieht sich der Anteilsatz auf die Garantieleistung der ersten Sicherungsstufe bzw. auf die Garantieleistung vor der ersten Gewinnssicherung.
- 5) Vom Gesamtbetrag der oben deklarierten Schlussüberschussanteile entfallen 20 % auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und werden auf diese angerechnet.
- 6) Nur bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung.

Versicherungen im klassischen Rentenbezug

Überschusssätze in Prozent des überschussberechtigten Barwerts

2,55

Wartezeiten für laufende Überschussanteile

Die Gewährung von Risiko- und Kostenüberschussanteilen beginnt für Versicherungen gegen Einmalbeitrag ohne Wartezeit, sonst für Einzelversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von drei Jahren), bei Kollektivversicherungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr (für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz nach Ablauf von zwei Jahren). Laufende Überschüsse zu Risiko-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Existenz-Versicherungen werden zur Beitragsfälligkeit vorschüssig ohne Wartezeit fällig.

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

Barwert

Der Barwert einer Versicherung wird als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge berechnet.

Überschussberechtigter Barwert

Der überschussberechtigte Barwert wird zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres als Barwert der Versicherung berechnet und - außer bei Versicherungen im klassischen Rentenbezug - mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um ein Jahr abgezinst.

Überschussberechtigtes Garantieguthaben

Das überschussberechtigte Garantieguthaben wird für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz zum Ende des abgelaufenen Monats berechnet als gebildetes Deckungskapital bzw. als Garantie-Deckungskapital bzw. als Garantieguthaben zuzüglich Zulagen-Deckungskapital, jeweils mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um ein Jahr abgezinst. Bei Fondsgebundenen Versicherungen ohne solche nach dem Altersvermögensgesetz sowie bei Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug ist das überschussberechtigte Garantieguthaben der zum Ende des abgelaufenen Monats berechnete Wert des Garantieguthabens, mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um einen Monat abgezinst.

Schlussüberschussberechtigtes Guthaben

Das schlussüberschussberechtigte Guthaben ist die Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und dem Barwert der erreichten Bonussumme oder Bonusrente. Bei Kapitalversicherungen wird im Todesfall anstelle des Barwerts die entsprechende Bonusumme angesetzt. Bei Fondsgebundenen Versicherungen und beim Überschusssystem Fondsansammlung ist das schlussüberschussberechtigte Guthaben die Summe der mit dem tafifaktuellen Rechnungszins verzinsten Zinsüberschusszuteilungen. Bei Riester-Renten wird nicht nur der Rechnungszins, sondern zusätzlich auch der Zinsüberschussanteilsatz zur Verzinsung verwendet. Bei den Fondsversicherungen mit dynamischer Wertsicherung (z.B. nach Tarif FWVL) werden Zinsüberschusszuteilungen auf den Teil des Garantieguthabens, welcher die Umschichtungen aus dem dynamischen Anteileguthaben enthält, nicht berücksichtigt. Anteile, die aus Zusatzversicherungen stammen, gehören nicht zum schlussüberschussberechtigten Guthaben.

Einmalzahlungen

Einmalzahlungen sind sowohl die Beiträge von Versicherungen gegen Einmalbeitrag als auch Zuzahlungen zu Versicherungen gegen laufenden Beitrag, sowohl während der Laufzeit als auch zu Vertragsbeginn, jedoch nicht in folgenden Fällen:

- Zuzahlungen zu Basis-Renten, soweit der Gesamtbeitrag eines Jahres den Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG nicht übersteigt,
- Einmalzahlungen bei Riester-Renten, soweit der Gesamtbeitrag eines Jahres den Höchstbetrag gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht übersteigt,
- Zuzahlungen zu allen anderen Versicherungsverträgen, soweit sie innerhalb eines Jahres den laufenden Jahresbeitrag oder 300 Euro nicht übersteigen.

Zulagen zu Riester-Renten gelten ebenfalls nicht als Einmalzahlungen.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produktes zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Unsere fondsgebundene Rentenversicherung wird durch Steuervorteile staatlich gefördert. Mit Ihren Beiträgen sparen Sie Kapital an. Das Kapital kann sich über die Laufzeit durch Erträge aus der Überschussbeteiligung und positiver Fondsentwicklung erhöhen.

Die Höhe Ihres angesammelten Kapitals hängt stark von der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds ab.

Das Produkt garantiert keine Mindesthöhe.

Auszahlungsphase

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben, rechnen wir Ihr angesammeltes Kapital in eine monatliche Rente um. Die Rente zahlen wir Ihnen lebenslang. Auch in der Auszahlungsphase können Erträge aus der Überschussbeteiligung Ihre Rente erhöhen. Eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG können wir abfinden.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 30 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantie (Mindest-) Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter	Mindestbeitrag
Volkswohl Bund Lebensversicherung a. G.	240 € jährlich
Produkttyp	Sonderzahlungen
fondsgebundene Rentenversicherung	möglich
Auszahlungsform	Beitragssänderung
lebenslange Rente	Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
-1,00 %	27.888 Euro	74 Euro
2,00 %	43.794 Euro	117 Euro
5,00 %	72.274 Euro	194 Euro
6,00 %	86.229 Euro	231 Euro

Das dargestellte Kapital enthält Überschussanteile. Die genaue Höhe der monatlichen Altersleistung wird zu Beginn der Auszahlungsphase anhand des vorhandenen Kapitals berechnet. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und Kosten) verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Für diese Beispielrechnung wurden die monatlichen Altersleistungen mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet.

Fondsgebunden Rentenversicherung

Zertifizierungsnummer
006506



› Ihre Daten

Person

N. N. (geb. 01.01.1987)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung
100,00 Euro	0,00 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein	

Vertragsbeginn	Einzahlungs-dauer	Beginn der Aus-zahlungsphase
01.02.2024	29 Jahre, 11 Monate	01.01.2054
		frühestens: 01.01.2049
		spätestens: 01.12.2062
Eingezahltes Kapital		35.900 Euro
Garantiertes Kapital für Verrentung	0,00 Euro	
Garantierte mtl. Altersleistung	k.A. *	
Rentenfaktor	26,04 Euro	
Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierter Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.		
*) Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest.		

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist ausgeschlossen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

0,71 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5 % wird durch die renditemindernden Größen von 0,71 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 4,29 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge jährlich in den Jahren 1 bis 5	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	70,80 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. 5,00 %
(Dieser Kostensatz berücksichtigt die gesamte Fondsauswahl des Anbieters.)	
Prozentsatz Ihres eingezahlten Beitrags	5,40 %

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung	1,50 %
--------------------------------------------------------------------------	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro
----------------------	------------------

Zusätzliche Hinweise

Kosten für Zuzahlungen (Prozentsatz der Zuzahlungen)	1,50 %
Kosten auf das gebildete Kapital (aktuell durchschnittliche Kostenbelastung aufgrund gewählter Fonds)	0,35 %
Nach einer Beitragsfreistellung fallen weiterhin die noch ausstehenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie die nicht beitragsbezogenen Verwaltungskosten an.	

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Der Anbieter ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet grundsätzlich den vollen Umfang Ihrer Ansprüche. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht Ihre Ansprüche um höchstens 5 Prozent herabsetzen.

Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.**

Hinweis:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in diesen Kundeninformationen und in den nachstehend aufgeführten allgemeinen Vertragsunterlagen enthalten:

- Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte / Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Basis-Rentenversicherung) (STEUER8.0123)
- Informationen zu unserer Fondsauswahl (Fd.allg.0124)
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Basis-Rente (BED.BFR.1023)

Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch diese Unterlagen vorliegen.

1099124CN5

Mit dieser Kennung können Sie Ihre Vertragsunterlagen jederzeit im Internet unter www.volkswohl-bund.de/service/vertragsinformationen-anfordern einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

1. Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund

Vorstand: Dietmar Bläsing (Sprecher), Dr. Gerrit Böhm, Celine Carstensen-Opitz
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Maas
Sitz des Unternehmens: Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir betreiben folgende Versicherungsarten: Klassische Kapital- und Rentenversicherung, Risikoversicherung, Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten- und Pflegerenten-Versicherung.

2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die oben genannten Versicherungsbedingungen zugrunde.

Hinweise zur Höhe der Versicherungsleistung

Die vorgeschlagene Versicherungsleistung setzt voraus, dass die Abschlussberatung auf Honorarbasis erfolgt.

Hinweise zur Fondsgebundenen Versicherung

Charakteristisch für die Fondsgebundene Versicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht von uns angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Gesamtleistungen hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Rentenbeginn ab. **Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.** Sie haben jedoch die Möglichkeit ausdrücklich eine garantierte Leistung zu vereinbaren.

In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Wertentwicklungen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren erhalten wir in der Regel von den jeweiligen Fondsgesellschaften ein Bestandsplegegeld. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendung (der sogenannte Kickback) hängt vom vereinbarten Fonds und der Höhe des Fondsguthabens ab. Die konkrete Höhe des Kickbacksatzes der von Ihnen vereinbarten Fonds teilen wir Ihnen auf Anfrage mit. Für die aktuell zur Auswahl stehenden Fonds wird durchschnittlich ein Kickback von 0,70 % des Fondsguthabens gezahlt. An Überschüssen, die aus diesen Kickbackzahlungen entstehen, beteiligen wir die Versicherungsnehmer im Rahmen der deklarierten laufenden Überschussbeteiligung.

3. Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Nach der Übermittlung werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen ggf. den Versicherungsschein – ersatzweise eine Annahmeerklärung – zusenden. Mit deren Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Widerrufsrecht

Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Versicherungsschein mit der Widerrufsbelehrung und die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen und in der Widerrufsbelehrung im Einzelnen aufgelistet sind, jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund,
oder E-Mail: info@volkswohl-bund.de,
oder Fax: 0231/5433-400

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihres Widerrufs bei uns und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,33 EUR pro Tag. Den Rückkaufwert einschließlich der Überschussanteile zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag vor dem Rentenbeginn durch eine Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und Sprache

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

4. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 5433-111 bzw. per E-Mail unter info@volkswohl-bund.de erreichen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen. Genauere Informationen zu Ihren Rechten und den rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung können Sie unter www.volkswohl-bund.de abrufen.

5. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wieder Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.

Wir sind Mitglied im Versicherungsbudermann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 10006 Berlin (www.versicherungsbudermann.de). Der Versicherungsbudermann ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) und wir nehmen an dessen Streitbeilegungsverfahren teil. Bei dem Ombudsman können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsbudermann weitergeleitet.

6. Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

Garantieleistungen und Gesamtleistungen

Die ausgewiesenen Garantieleistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall oder bei Kündigung an

den Berechtigten gezahlt.

Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an unseren Überschüssen beteiligt sind. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de in der Rubrik "Unternehmen" einsehen können.

Fondsauswahl

Angaben zu den für diese Versicherung angebotenen Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie nicht nur im Druckstück „Information zur Fondsauswahl“, sondern auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de. In der Rubrik "Service" können Sie dort aktuelle Informationen zu den Fonds unserer Fondspalette finden.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Tarifkalkulation erfolgt geschlechtsunabhängig (Unisextarife) und basiert neben den eingerechneten Kosten auf folgenden versicherungsmathematisch anerkannten Rechnungsgrundlagen.

- Verzinsung des Deckungskapitals in der Aufschubzeit:
0,00%
- Sterbetafel in der Aufschubzeit: DAV 2008 T und DAV 2004 R
- Garantiert Rentenfaktor mit Rechnungszins 0,25 % und 90 % der DAV 2004 R

7. Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif B / BFR	Tarifzusätze: T-G	Versicherungsbeginn	01.02.2024
Geschlecht, Eintrittsalter	weiblich, 37 Jahre	Aufschubzeit	29 J. / 11 M.
Rentengarantiezeit	10 Jahre	Beitragszahlung	29 J. / 11 M.
Beitrag	100,00 EUR monatlich		

Honorartarif

Vers.- Jahr Monate	Garantieleistungen:	
	beitragsfreie Monatsrente *) EUR	bei Kündigung *) EUR
1	0,00	0
2	0,00	0
3	0,00	0
4	0,00	0
5	0,00	0
6	0,00	0
7	0,00	0
8	0,00	0
9	0,00	0
10	0,00	0
11	0,00	0
12	0,00	0
13	0,00	0
14	0,00	0
15	0,00	0
16	0,00	0
17	0,00	0
18	0,00	0
19	0,00	0
20	0,00	0
21	0,00	0
22	0,00	0
23	0,00	0
24	0,00	0
25	0,00	0
26	0,00	0
27	0,00	0
28	0,00	0
29	0,00	0
29/ 11	0,00	0

*) am Ende des Versicherungsjahres

Im Todesfall wird aus den angegebenen Werten eine Leibrente ermittelt und an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen ausgezahlt. Hierzu gehören nach derzeitiger Rechtslage: Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner und die Kinder für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG erhalten. Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener im vorstehenden Sinn vorhanden, wird keine Leistung fällig und die Versicherung erlischt. Die Hinterbliebenenrente wird an den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner lebenslang gezahlt. An Kinder erfolgt eine abgekürzte Rentenzahlung (längstens für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind). Eine einmalige Auszahlung des Betrages ist nicht möglich.

Nachhaltigkeit als Teil der Versicherungslösung

Seit dem 02. August 2022 sind Vermittler / Berater in der Pflicht, ihre Kunden nach ihren individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen zu fragen.

Sollten Sie sich als Anleger dafür entscheiden, nachhaltig zu investieren, dann können Sie diese Entscheidung über drei unterschiedliche Produktmerkmale spezifizieren.



Was bedeutet Nachhaltigkeit bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.?

Unser gesamtes unternehmerisches Handeln ist verantwortungsbewusst, integer und nachhaltig.

Unser Handeln zielt darauf, für heutige und zukünftige Generationen bestmögliche soziale, ökonomische und ökologische Rahmenbedingungen zu ermöglichen und die vorhandenen zu erhalten.

Nachhaltigkeit verstehen wir als Verantwortungskultur mit der Maßgabe, das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Nachhaltigkeit in der Versicherungsbranche zu fördern. Durch die Umsetzung eines nachhaltigen Investmentansatzes sollen nachhaltiges Wirtschaften aktiv und transparent vorangetrieben und andere Marktteilnehmer zu einem solchen Verhalten ermutigt werden.

Wir führen unser Unternehmen entsprechend den geltenden Gesetzen und handeln nach den Grundsätzen des lauteren Wettbewerbes. Interessenkonflikte vermeiden wir. Unser Umgang mit unseren Vertriebspartnern ist verantwortungsbewusst, was wir mit der Unterzeichnung des GDV-Verhaltenskodex unterstrichen haben.

Wir verhalten uns umweltbewusst, indem wir beispielsweise unsere Hauptverwaltung durch Geothermie kühlen und heizen. Unsere weiteren Immobilien managen wir ressourcenschonend, dabei bemühen wir uns immer, nachhaltige Lösungen zu finden.

Als Arbeitgeber unterstützen wir unsere Mitarbeiter, beruflich wie privat, durch zahlreiche Hilfs- und Förderangebote.

Umfangreichere Einblicke in unser Tun und unsere Ziele veröffentlichen wir jährlich in unserem Nachhaltigkeitsbericht auf unserer Internetseite.

Die EU hat ehrgeizige Klimaziele

Drei ambitionierte Klima- und Energieziele bis 2030



Einsparung von
mindestens
40 Prozent
Treibhausemissionen
gegenüber 1990



Mindestens
32,5 Prozent
Energieeinsparung



Steigerung des Anteils
erneuerbarer Energien
auf mindestens
32 Prozent

Langfristziel bis 2050



Eine Wirtschaft,
die netto-Null
Treibhausgas-
emissionen produziert

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, sieht die EU die Finanzbranche als wichtigsten Treiber. Da die Finanzwirtschaft rund 1,8 Billionen Euro verwaltet, sollen diese Finanzströme in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten umgelenkt werden. Dazu wurden umfangreiche Verordnungen ins Leben gerufen oder bestehende angepasst.



Die Taxonomie-Verordnung, Offenlegungsverordnung und Anpassung der IDD sind drei Bausteine, um die Finanzmittelflüsse hin zu einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigeren Entwicklung auszurichten.

Was ist das Ziel der Offenlegungsverordnung?

Das Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, zum Schutz der Anleger die Offenlegung von Finanzprodukten in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen zu verbessern. Sie will Anleger unterstützen, indem sie mehr Transparenz darüber schafft, in welchem Grad Finanzprodukte Umwelt- und / oder soziale Merkmale berücksichtigen, in nachhaltige Anlagen investieren oder Nachhaltigkeitsziele verfolgen. Diese Informationen werden durch standardisierte Vorgaben zur Verfügung gestellt, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Die Offenlegungsverordnung definiert zwei Kategorien, nach deren Vorgaben die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ihre Produkte offenlegen muss. Diese Vorgaben sind aus Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung zu entnehmen.

Artikel 8

Produkte, welche nach Artikel 8 offengelegt werden, haben positive Merkmale in Bezug auf Soziales und / oder die Umwelt bei der Auswahl der entsprechenden Investitionen, aber nachhaltiges Anlegen ist nicht ihr Kernziel.

Artikel 9

Produkte, die nach Artikel 9 offengelegt werden, verfolgen explizit ein nachhaltige Anlageziel. Dabei definiert die Offenlegungsverordnung nachhaltige Investitionen als Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, die Investition schadet keinem ökologischen oder sozialen Ziel wesentlich und die Unternehmen weisen gute Unternehmensführung vor.

Beispiele hierfür sind:



Nachhaltige Investitionen

Neben der Definition der Offenlegungsverordnung kann auch eine nachhaltige Investition nach den Vorgaben der Taxonomie-Verordnung bestehen. Die Taxonomie-Verordnung hat das Ziel, ein einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten zu erstellen. Aus diesem Grund legt sie sechs Umweltziele fest:



Um als eine nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu gelten, muss diese Investition eines der Umweltziele unterstützen, darf keinem der anderen Umweltziele schaden und muss einen Mindestschutz für Arbeitssicherheit und Menschenrechte befolgen.

Alle weiteren regulatorischen Anforderungen finden Sie auf den folgenden vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sicherungsvermögen VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BYWFNQR13KG086

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Das Sicherungsvermögen wird als eine Anlageoption beschrieben – es stellt kein eigenständiges Produkt dar und ist kein Finanzprodukt nach Artikel 2 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“). Im Rahmen dieser vorvertraglichen Informationen wird das Sicherungsvermögen aus Gründen der Transparenz als ein Finanzprodukt gemäß der Offenlegungsverordnung behandelt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

In unseren Kapitalanlageentscheidungen berücksichtigen wir ökologische und / oder soziale Merkmale. Dazu nutzen wir folgende ESG-Ansätze.



Anwendung von Ausschlusskriterien

Die Kapitalanlage wendet einen wertebasierten Ausschlussansatz an. Zentrales Ziel dabei ist es, kontroverse Aktivitäten auszuschließen und Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren. Dies gilt sowohl für unseren Direktbestand als auch für die Kapitalanlagen in unserem Masterfonds.

Themeninvestitionen (Impact Investments) und Transition Investments

Des Weiteren werden gezielt Themeninvestitionen ausgewählt, welche bewusst zeigen sollen, dass nachhaltige Investitionen und eine auskömmliche Rendite nicht gegenläufige Ziele sind, sondern sich komplementär zueinander verhalten können.

Zur Selektion von Themeninvestments verwendet die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. auch Positivkriterien. Mit unseren Positivkriterien haben wir verbindliche Eigenschaften definiert, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen aktiv fördern.

Ferner versuchen wir auch, den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zu unterstützen („braun“ zu „grün“). So kann auch in Unternehmen investiert werden, die zum Investitionszeitpunkt nicht als nachhaltig gelten, jedoch einen Transformationsplan anstreben (Transition Finance).

ESG-Ansätze bei extern verwalteten Investitionen

Unter die verbleibenden Investitionen im alternativen Bereich fallen insbesondere nichtbörsengehandelte Unternehmensbeteiligungen oder auch nicht-börsengehandelte Darlehen und Schuldverschreibungen. Diese können auch von mandatierten Dritten / externen Managern verwaltet werden etc.

Für Bestandsinvestitionen werden ESG-Kriterien durch die jeweiligen ESG-Ansätze der externen Manager bestmöglich berücksichtigt (Best-Effort-Ansatz). Neben Ausschlusskriterien können beispielsweise eigens durchgeführte ESG-Bewertungen oder Engagementaktivitäten (Dialog zwischen Investor und Führungskräften, um Verbesserungen von Unternehmenspraktiken bzw. -leistungen zu erzielen) angewendet werden. Die Sicherstellung der Einhaltung liegt bei den externen Managern. Anzumerken ist hierbei, dass nicht immer gewährleistet werden kann, dass deren ESG-Aspekte sich mit unseren vollständig abdecken lassen.

Für Neuinvestitionen ist die Prüfung auf Einklang mit der strategischen Nachhaltigkeitsausrichtung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. verpflichtend. Dies kann z. B. anhand eines ESG-Fragebogens oder produktbezogenen ESG-Dokumenten erfolgen. Darüber hinaus können Zusatzvereinbarungen getroffen werden, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. sowie eine regelmäßige Berichterstattung von (ausgewählten) Nachhaltigkeitsindikatoren möglichst zu gewährleisten.

Viele Investitionen in unserem Bestand wurden vor der Einführung der Offenlegungsverordnung getätigt, sodass die Anwendung unserer Kriterien nicht für den gesamten alternativen Bestand gewährleistet werden kann. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen

werden, dass einzelne externe Mandate ohne Berücksichtigung von ESG-Aspekten verwaltet werden. Investitionen, die aufgrund aktuell fehlender Daten keine ESG-relevanten Informationen bereitstellen können, sind als „andere Investitionen“ markiert (siehe Abbildung zur Vermögensallokation auf Seite 8).

Weitere Informationen zu unseren ökologischen und / oder sozialen Merkmalen finden Sie im Punkt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“: Gesonderte Informationen

Sofern Sie die Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“ gewählt haben, geben wir Ihnen nachfolgend Informationen darüber, inwieweit die angebotenen Indizes ökologische und / oder soziale Merkmale berücksichtigen.

MSCI World SRI	Dieser Index berücksichtigt ökologische und / oder soziale Merkmale.
DAX DAX Risk Control 10 EURO STOXX 50	Diese Indizes berücksichtigen keine ökologischen und / oder sozialen Merkmale.

Informationen zur Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“ finden Sie auf den vorherigen Seiten der vorvertraglichen Informationen.

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Wir orientieren uns an der Nachhaltigkeitspositionierung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und streben darum an, bis 2050 die Treibhausgasemissionen unserer Investments zu reduzieren und darüber hinaus alle nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen in unserer Kapitalanlage zu kompensieren. Deshalb sehen wir die Kennzahl der Treibhausgasemission als wichtigen Nachhaltigkeitsindikator an. Ebenfalls können zukünftig im Rahmen der Anlagestrategie auch anderweitige Umweltziele und / oder Themeninvestitionen berücksichtigt werden. Diese haben dann aber ebenso alternative messbare Nachhaltigkeitsindikatoren zu umfassen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die nachhaltigen Investitionen verfolgen das Ziel, den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Dies können Investitionen in reale Vermögensgegenstände (zum Beispiel Photovoltaik- und Windparkanlagen) oder in Unternehmen mit Anteilen an taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten sein. Wir wollen einen positiven Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz leisten, indem wir den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft begleiten.

Die nachhaltigen Investitionen fördern die Überwachung, Reduzierung und / oder Kompensation von Treibhausgasemissionen und die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitern und Auftragnehmern. Je nach Entwicklung können weitere Umweltziele / Positivkriterien relevant werden. Diese berücksichtigen ebenso den Beitrag zu einem Umweltziel und umfassen alternative messbare Nachhaltigkeitsindikatoren.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keine der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei nachhaltigen Investitionen erfolgt die Investitionsprüfung unter Beachtung des Grundsatzes zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Umweltzielen sowie der Gewährleistung eines sozialen Mindestschutzes.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei Investitionsentscheidungen werden u. a. Nachhaltigkeitsindikatoren zu Treibhausgasemissionen berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen sollen den Konformitätserklärungen zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundprinzipien und Rechten aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannt sind, und der internationalen Charta der Menschenrechte nicht widersprechen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, im Wesentlichen spielen die Auswirkungen der Treibhausgasemissionen auf den Klimawandel, die Vermeidung von kontroversen Waffen sowie die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsnormen eine wichtige Rolle bei unseren Investitionsentscheidungen (mittels Ausschlusskriterien, Positivkriterien etc.).

Den aktuellen Stand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Advers Impact, PAI) können Sie den jährlichen Informationen zum Versicherungsvertrag entnehmen.

Zusätzlich informieren wir jährlich über unsere PAIs auf Unternehmensebene (auch bekannt als PAI-Statement). Dieser Bericht wird zum 30.06. eines jeden Jahres auf unserer Internetseite veröffentlicht. Einen Website-Link finden Sie auf Seite 11 dieser Information.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlage in unserem Sicherungsvermögen orientiert sich an den Grundsätzen der Sicherheit, der Qualität, der Liquidität und der Rentabilität. Neben der Erfüllung der versicherungstechnischen Verpflichtungen ist das Ziel, die Erzielung eines attraktiven Anlageergebnisses, welches unseren Kunden in Form von Überschüssen zugute kommt.

Zur Risikominimierung werden die Kapitalanlagen angemessen gestreut und gemischt sowie mittel- bis langfristig ausgerichtet. Mit der damit verbundenen Diversifikation werden materielle Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken bei einzelnen Zielinvestments reduziert. Hierdurch soll die Rendite des Gesamtportfolios stabilisiert werden. Darüber hinaus werden weitere Analysen zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken durchgeführt. In diesen werden transitorische Risiken durch den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft sowie physische Risiken simuliert. Zusätzlich beachten wir in unseren Kapitalanlageentscheidungen ökologische und / oder soziale Kriterien. Dies gewährleisten wir insbesondere durch Ausschlusskriterien sowie durch Themeninvestitionen und Investitionen, die den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise unterstützen.

Die Ausschlusskriterien werden sowohl für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Kapitalanlagen in unserem Masterfonds angewendet. Der Masterfonds beschreibt ein Sondervermögen liquider Anlagen, welches von einer Kapitalanlagegesellschaft extern verwaltet wird.

In unserer eigenen Kapitalanlage investieren wir nicht in bestimmte Wertpapiere, unter anderem nicht in börsengehandelte Wertpapiere von

- Staaten, die mindestens 5 % ihres Bruttoinlandsproduktes für Militärausgaben verwenden,
- Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Rüstungsgütern erzielen,

- Unternehmen, die nachweisbar an der Entwicklung oder der Herstellung von oder dem Handel mit kontroversen Waffen (u. a. Streumuniton, Anti-Personenminen, ABC-Waffen oder deren Schlüsselkomponenten) beteiligt sind,
- Unternehmen, die zivile Feuerwaffen (einschließlich halbautomatischer Gewehre) oder Munition für diese Waffen herstellen,
- Emittenten, die systematisch Menschenrechte oder die Kernarbeitsnormen der ILO verletzen,
- Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit der Produktion von alkoholhaltigen Getränken, der Herstellung von Glücksspielgeräten, dem Betrieb von Glücksspielgeschäften, Pornographie oder der Produktion von Tabak erzielen, und
- Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kohle erzielen.

Die Ausschlusskriterien werden regelmäßig auf Angemessenheit geprüft und ggf. angepasst. Um diese Ausschlusskriterien einzuhalten, lassen wir unseren Kapitalanlagebestand der Direktanlage und des Masterfonds halbjährlich durch eine externe Nachhaltigkeits-Ratingagentur prüfen. Bei Verletzungen der Ausschlusskriterien werden individuelle Prüfungen durchgeführt sowie entsprechende Maßnahmen umgesetzt (z. B. der Verkauf des betroffenen Wertpapiers).

Durch die ESG-Ansätze unserer externen Manager versuchen wir, die von uns definierten Ausschlusskriterien auch im alternativen Bestand des Sicherungsvermögens indirekt zu verfolgen. Ziel ist es, die Anwendung von Ausschlusskriterien im alternativen Bestand sukzessiv auszubauen.

Der alternative Bestand des Sicherungsvermögens teilt sich in verschiedene Investitionsgebiete auf, u. a. in Themeninvestitionen, die unseren Positivkriterien entsprechen. Mit unseren Positivkriterien haben wir verbindliche Eigenschaften definiert, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen fördern und damit einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten (Green Finance).

Hierzu gehören derzeit Geschäftsmodelle, welche Folgendes unterstützen:

- Die Reduktion von Treibhausgasen,
- die Nutzung von regenerativen Energieformen,
- Brückentechnologien für erneuerbare Energien,
- den Klimaschutz,
- nachhaltige Infrastruktur,
- nachhaltige und schonende Herstellungsmethoden,
- Ressourcen- und Energieeffizienz,
- die Bekämpfung von Ungleichbehandlung oder
- die Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Integration oder der Arbeitsbeziehung.

Die Positivkriterien werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind Ausschlusskriterien und Positivkriterien.

Die Ausschlusskriterien werden für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Investitionen in unserem Masterfonds verbindlich angewendet. Bei Verletzungen werden individuelle Prüfungen durchgeführt sowie entsprechende Maßnahmen umgesetzt (z. B. der Verkauf des betroffenen Wertpapiers).

Mit den Positivkriterien definieren wir verbindliche Eigenschaften in unseren Themeninvestitionen, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen fördern. Hierzu gehören z. B. Geschäftsmodelle, welche die Treibhausgasreduktion, den Übergang zur erneuerbaren Energiewirtschaft, die Finanzierung nachhaltiger Projekte oder die Geschäftsmodelle mit effizienter Nutzung von Ressourcen unterstützen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren. Daher entfällt die Beantwortung der Frage.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch die Einhaltung unserer Ausschlusskriterien sichergestellt. Die Ausschlusskriterien beinhalten eine Überwachung der Einhaltung von Mindeststandards der Menschenrechte sowie Arbeitsnormen. Die Prüfung erfolgt durch ein normbasiertes Screening mit Bezug zu den Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen (UNGCI), zu den Standards der ILO (Arbeitsnormen) und zu weiteren international anerkannten Normen und Grundsätzen. Die Ausschlusskriterien werden für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Investitionen in unserem Masterfonds angewendet. Bei Investitionen, die durch externe Manager verwaltet werden, wird nach deren ESG-Ansätzen die gute Unternehmensführung bewertet (sofern die Datenlage es zulässt).

Viele Investitionen in unserem Bestand wurden vor der Einführung der Offenlegungsverordnung getätigt. Für diese Investitionen kann die Einhaltung der guten Unternehmensführung nicht garantiert werden.

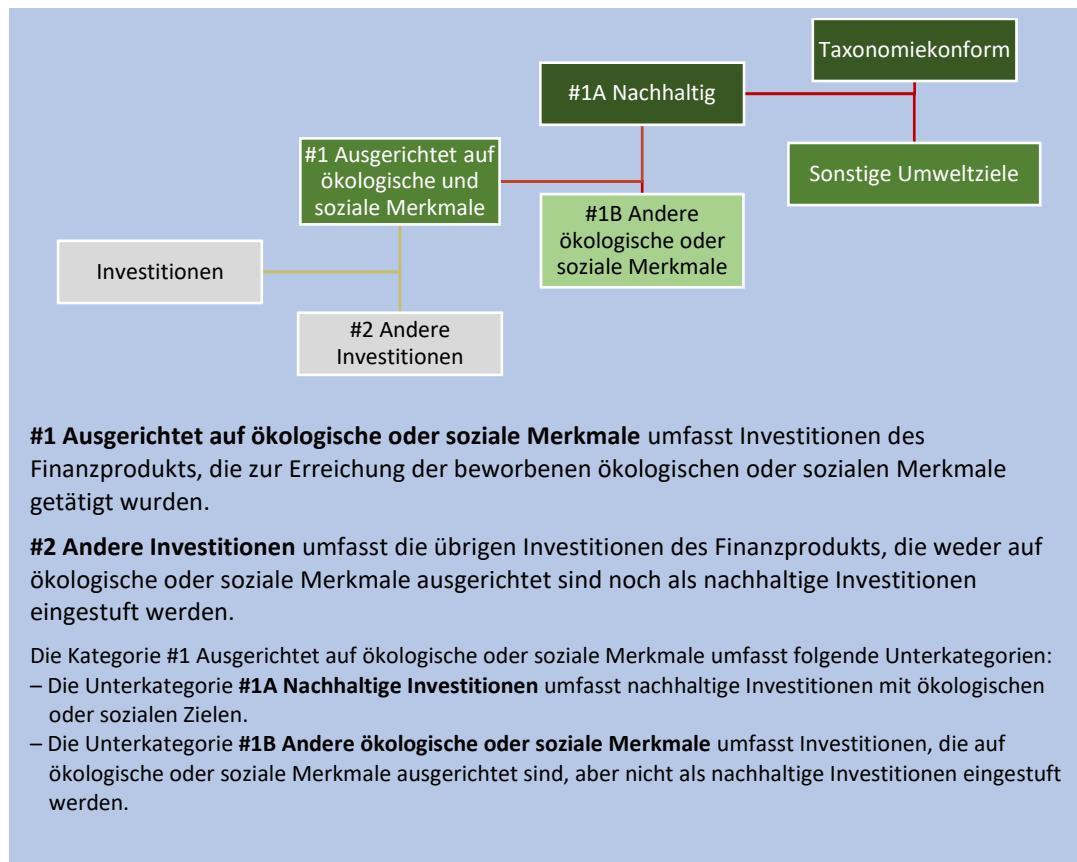


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Investitionen, die „andere ökologische oder soziale Merkmale“ (#1B) aufweisen, entsprechen den Investitionen, bei denen wir unsere Ausschlusskriterien und Positivkriterien anwenden. Dies entspricht derzeit ca. 50 % des Kapitalanlagebestandes. Hinsichtlich eines Planwertes für #1B-Investitionen sind keine nennenswerten Veränderungen vom aktuellen Wert vorgesehen.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, aber zu einem sonstigen Umweltziel beitragen, beträgt 1 %.

Der Mindestanteil an taxonomiekonformen (ökologisch nachhaltigen) Investitionen beträgt 0 %. Über den tatsächlichen Anteil an diesen Investitionen werden wir zukünftig in den jährlichen Informationen zum Versicherungsvertrag berichten.

„Andere Investitionen“ (#2) sind die Investitionen, die durch die oben definierten Ziele nicht abgedeckt werden. Dies entspricht derzeit ca. 50 % des Kapitalanlagebestandes. Hinsichtlich eines Planwertes für andere Investitionen sind keine nennenswerten Veränderungen vom aktuellen Wert vorgesehen.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es können Absicherungen, wie beispielsweise CO₂-Zertifikate oder Ähnliches, zur Erreichung des Umweltziels Klimaschutz genutzt werden. Aktuell werden keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmalen eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

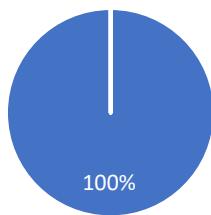
Es kann aktuell noch keine ganzheitliche Abgrenzung zwischen taxonomiekonformen und nicht-taxonomiekonformen Investitionen vorgenommen werden, da die Unternehmen der Realwirtschaft erstmalig in 2023 Angaben zu ihrer Taxonomiekonformität berichten und zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung eine eingeschränkte Verfügbarkeit an tatsächlichen Daten festzustellen ist. Eine Bewertung erfolgt im Jahr 2024 bei der Berichterstattung zur Taxonomiekonformität.

Investitionen, die heute als nicht-taxonomiekonform gelten, können in Zukunft als nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie eingestuft werden. Grund hierfür ist die kontinuierliche Anpassung der Kriterien, die zur Bewertung herangezogen werden. Trotz eines aktuellen Anteils von 0 % können damit in diesem Finanzprodukt perspektivisch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, vorhanden sein.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

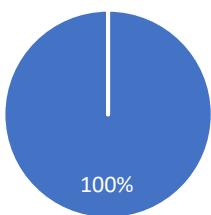
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Dieses Diagramm gibt 77,6 % der Gesamtinvestitionen wieder (Stand: 30.11.2022).

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Gegenwärtig liegen Investitionen in dem Bereich fossiles Gas und mittelbar in einem sehr geringen Maße in Kernenergie vor. Die Mehrheit der Unternehmen der Realwirtschaft berichtete erstmalig im Jahr 2023 zu ihrer Taxonomiekonformität. Eine Abgrenzung zwischen taxonomiekonformen und nicht-taxonomiekonformen Investitionen kann darum erstmalig im Jahr 2024 vorgenommen werden. Bei der erwarteten Veränderung der Datenlage können sich weitere Investitionen perspektivisch als EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas oder auch Kernenergie klassifizieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil liegt bei 0 %. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens perspektivisch Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten vorhanden sein.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil liegt bei 1 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil liegt bei 0 %. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens perspektivisch sozial nachhaltige Investitionen vorhanden sein.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen werden zur Renditeoptimierung genutzt. Unter andere Investitionen fallen Kassenpositionen und Kapitalanlagen, die nicht direkt von der Ratingagentur geprüft wurden und bei denen aktuell noch nicht vollumfänglich ESG-Daten vorliegen. Mit Ausnahme von unseren Themeninvestitionen, fallen hierunter auch alternative Investitionen. Zwar ist eine Berücksichtigung von ESG-

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Faktoren durch die externen Manager möglich, jedoch ist die ganzheitliche Erfassung noch nicht abgeschlossen. Ein ökologischer und / oder sozialer Mindestschutz kann bei diesen Kapitalanlagearten nicht garantiert werden. Diese Datenlücken werden wir kontinuierlich reduzieren.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.volkswohl-bund.de/unternehmen/nachhaltigkeit/offenlegungsverordnung>

Die fondsspezifischen Informationen entnehmen Sie bitte unserer Fondswebsite unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Basis-Rentenversicherung)

Einkommensteuer

Beiträge

Beiträge zu zertifizierten Rentenversicherungen als Basisversorgung können zusammen mit anderen Formen steuerlich geförderter Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsvertrag die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Rente vorsieht und die erste Monatsrente erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres erbracht werden darf. Ansprüche aus dem Vertrag dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Von den eingezahlten Beiträgen können ab dem Veranlagungszeitraum 2023 100 % steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings werden nur Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 26.527,80 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 53.055,60 Euro) berücksichtigt.

Einbezogen werden hier auch die übrigen Formen der steuerlich geförderten Altersversorgung (gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungseinrichtungen). Zu berücksichtigen ist, dass dieser Höchstbetrag um den persönlich gewährten Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen ist. Bei Steuerpflichtigen, die ohne eigene Aufwendungen und ohne Anspruch auf steuerfreie Arbeitgeberbeiträge eine Altersversorgung erhalten (z. B. Beamte), vermindert sich dieser Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtrentenversicherungsbeitrag. Bei Selbstständigen bleibt er ungeteilt.

Erstmals im Veranlagungszeitraum 2008 wird beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Frage nach der eigenen Beitragsleistung (für den Erwerb von Anwartschaftsrechten) verzichtet. Die den sozialversicherungsfreien Gesellschafter-Geschäftsführern zustehende Altersvorsorge wird nicht durch Beitrag in eine „Basisversorgung“ aufgebaut, so dass eine Kürzung des Sonderausgaben-Abzugsvolumens gerechtfertigt ist. Daher ergibt sich eine generelle Kürzung bei einer gleichzeitig im Kalenderjahr erworbenen Anwartschaft auf betriebliche Altersvorsorge.

Leistungen

Steuerliche Behandlung der lebenslangen Rentenleistung

Lebenslange Rentenleistungen

Bis zum Tod währende Rentenleistungen aus Leibrentenversicherungen der Basisversorgung werden nachgelagert besteuert. Dabei wird berücksichtigt, dass wegen der begrenzten, sich nur schrittweise erhöhenden Abzugsmöglichkeit ein Teil der Beiträge aus versteuertem Einkommen stammt. Die Besteuerung setzt daher im Veranlagungszeitraum 2022 mit 82 % der Rente ein. Der Besteuerungsanteil wird für jede Rentengeneration in Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 % im Veranlagungszeitraum 2020 erhöht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 beträgt die jährliche Steigerung 1 Prozentpunkt. Im Veranlagungszeitraum 2040 ist die Besteuerung der Renten mit 100 % erreicht. Bei der Ermittlung und Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente ist zu berücksichtigen, dass die Festschreibung ab dem Jahr gilt, das auf das erste Jahr des Rentenbezugs folgt.

Diese Regelungen gelten auch für die erhöhte Rente im Pflegefall.

Zum 1. Januar 2018 ergaben sich aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes Änderungen in der Besteuerung der Anlage in Publikumsfonds.

Bei Basis-Renten sind Kapitalerträge bei der Auszahlung von der Besteuerung befreit, sofern diese in steuerbefreite Investmentfonds (oder Anteilsklassen) investieren (§ 10 Abs. 5 InvStG). Derzeit können wir allerdings auf keinen steuerbefreiten Investmentfonds (oder Anteilsklasse) von unseren Fondskooperationspartnern zurückgreifen.

Alternativ könnte der Fonds unter bestimmten Voraussetzungen am sog. Steuerbefreiungsverfahren teilnehmen (§ 8 InvStG). Derzeit bietet jedoch keiner unserer Fondskooperationspartner dieses Steuerbefreiungsverfahren an. Das bedeutet: Investmenterträge, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrages anfallen, werden auf Fondsebene besteuert.

Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen als Basisversorgung

(Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen)

Beiträge, die auf Zusatzversicherungen zu Leibrentenversicherungen als Basisversorgung entfallen, können zusammen mit den Beiträgen der Hauptversicherung als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Rentenleistungen aus Zusatzversicherungen sind dann nachgelagert entsprechend den Rentenleistungen aus der Hauptversicherung zu versteuern.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Basis-Rentenversicherungen unterliegen nicht der Versicherungsteuer.

Beiträge für eine ggf. eingeschlossene Berufsunfähigkeitszusatzversicherung unterliegen grundsätzlich der Versicherungsteuer. Durch die bedingungsgemäße Einschränkung des Bezugsrechts sind die Beiträge jedoch nach § 4 Abs. 5 lit. b) VersStG von der Besteuerung ausgenommen.

Wichtiger Hinweis

Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Für weitergehende Informationswünsche wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Informationen zu unserer Fondsauswahl

Im Folgenden erhalten Sie Informationen und Erläuterungen zu unserem Fondsangebot. Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.

Wenn Sie sich für unsere Produktlinie NEXT entschieden haben, können Sie die Fonds und Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO auswählen. Diese Fonds und Portfolios berücksichtigen in besonderem Maße ökologische und soziale Merkmale.

Die grau hinterlegten Fonds und Portfolios stehen bei FONDS MODERN nicht zur Verfügung.

Themenportfolios (Seite 2 - 3)

(Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar.)

TOP STARS

ETF

KLASSIKER

DIMENSIONAL BALANCED

Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO (Seite 4 - 5)

NEXT TOP STARS

NEXT OFFENSIV

ETF NEXT

Freie Fondsauswahl (Seite 6 - 8)

(Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar.)

passiv gemanagte Fonds (ETF's)

Aktienfonds

Mischfonds

Renten-/Geldmarktfonds

Wertsicherungsfonds

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO (Seite 9 - 11)

passiv gemanagte Fonds (ETF's)

Aktienfonds

Renten-/Geldmarktfonds

aktiv gemanagte Fonds

Aktienfonds

Mischfonds

Renten-/Geldmarktfonds

Dachfonds

Wertsicherungsfonds

aktiv gemanagte Fonds

Aktienfonds

Mischfonds

Renten-/Geldmarktfonds

Dachfonds

Wertsicherungsfonds

Themenportfolios

Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Portfolio „TOP STARS“ mit aktivem Fondaustausch

Das Portfolio „TOP STARS“ bündelt fünf von uns ausgewählte vermögensverwaltende Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Für nicht zertifizierte Altersvorsorgeprodukte (private und betriebliche Altersversorgung)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	100	Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities	LU0323578657	Mischfonds flexibel	3
20 %	135	Kapital Plus	DE0008476250	Mischfonds defensiv	3
20 %	137	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	212	ACATIS GANÉ VALUE EVENT FONDS	DE000A0X7541	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	213	DWS ESG Dynamic Opportunities	DE00DWS2XY5	Mischfonds aggressiv	3

Für Altersvorsorgeprodukte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	20	BGF - Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	102	ARERO – Der Weltfonds	LU0360863863	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	135	Kapital Plus	DE0008476250	Mischfonds defensiv	3
20 %	137	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	213	DWS ESG Dynamic Opportunities	DE00DWS2XY5	Mischfonds aggressiv	3

„TOP STARS“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres prüfen wir die Fondauswahl des Portfolio „TOP STARS“ und tauschen dabei ggf. einen oder mehrere Fonds durch andere aus. Der Prüfung für den Fondaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet und in die Klassen „5 Sterne“ = beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung eingeteilt.

Wir werden einen Fonds austauschen, falls

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondaufteilung ändern, fällt der automatische Fondaustausch dauerhaft weg. Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondaustausch dauerhaft wegfällt.

Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Portfolio: „ETF“ (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	79	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Aktien Deutschland	4
20 %	110	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Anleihen EUR diversifiziert	4
20 %	170	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Aktien Europa	4
20 %	171	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Aktien Emerging Markets	5
20 %	172	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Aktien global	2

Portfolio: „KLASSIKER“

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	9	Templeton Growth Fund	LU0114760746	Aktien global	4
20 %	19	Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Aktien Europa	4
20 %	20	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	36	Fondak	DE0008471012	Aktien Deutschland	4
20 %	160	DWS ESG Akkumula	DE0008474024	Aktien global	4

Portfolio: „DIMENSIONAL BALANCED“

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
40 %	163	Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Aktien Global	4
20 %	164	Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Aktien Global	5
40 %	165	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Renten Global	2

Das Portfolio „DIMENSIONAL BALANCED“ besteht aus drei von uns ausgewählten Fonds des renommierten Anbieters Dimensional.

Bei den oben genannten Portfolios handelt es sich nicht um eigenständige Fonds oder Dachfonds, sondern um eine feste Auswahl von uns angebotenen Fonds. Ein aktiver Fondaustausch erfolgt bei diesen Portfolios nicht.

Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Portfolio „NEXT TOP STARS“ mit aktivem Fondaustausch

Das Portfolio „NEXT TOP STARS“ bündelt fünf von uns ausgewählte Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Zusätzlich erfüllen die enthaltenen Fonds unsere Kriterien für die Fondauswahl der Produktlinie NEXT.

Nähere Informationen können Sie in unserem jährlichen NEXT-Bericht auf unserer Internetseite www.volkswohl-bund.de einsehen.

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	213	DWS ESD Dynamic Opportunities	DE000DWS2XY5	Mischfonds Global	3
20 %	222	Nordea 1 Global Climate and Environment	LU0348927095	Aktienfonds Global	4
20 %	227	terrAssisi Aktienfonds	DE000A2DVTE6	Aktienfonds Global	5
20 %	236	Amundi Ethik Fonds	AT0000857164	Mischfonds Global	3
20 %	239	Carmignac Portfolio Grande Europe W EUR	LU1623761951	Aktienfonds Europa	4

„NEXT TOP STARS“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres überprüfen wir die Fondauswahl des Portfolio „NEXT TOP STARS“ und behalten uns vor einen oder ggf. mehrere Fonds auszutauschen. Der Prüfung für den Fondaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet („5 Sterne“ = beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung).

Wir führen einen Fondswechsel durch wenn,

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondaufteilung ändern, fällt der automatische Fondaustausch dauerhaft weg. Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondaustausch dauerhaft wegfällt.

NEXT OFFENSIV (ca. 70 % Aktien, 30 % Renten)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
35 %	219	Amundi Index MSCI World SRI	LU1861134382	ETF Aktien Global	4
15 %	223	Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond	LU0484968812	ETF Renten Europa	2
15 %	236	Amundi Ethik Fonds	AT0000857164	Mischfonds Global	3
35 %	238	ERSTE STOCK ENVIRONMENT	AT0000A2BYG1	Aktien Global	5

ETF NEXT

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
15 %	207	iShares Global Clean Energy	IE00B1XNHC34	erneuerbare Energien	5
10 %	216	Amundi MSCI Emerging Markets SRI	LU1861138961	Emerging Markets	4
20 %	219	Amundi MSCI World SRI	LU1861134382	Global	4
15 %	242	iShares Healthcare Innovation	IE00BYZK4776	Healthcare	4
20 %	245	Franklin STOXX Eur 600 Climate	IE00BMDPBY65	Klimawandel	4
20 %	246	Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBZ72	Klimawandel	5

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

ETF Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
79	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Deutschland	5
112	iShares European Property Yield UCITS ETF	IE00B0M63284	Immobilien Europa	4
139	iShares Core S&P 500 UCITS ETF	IE00B5BMR087	USA	4
170	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B5L3W79	Europa	4
171	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Emerging Markets	4
172	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Global	4
173	iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	DE0002635307	Europa	4
204	iShares Core MSCI Pacific ex-Japan	IE00B52MJY50	Asien/Pazifik	4
205	iShares Edge MSCI World Min. Volatility	IE00B8FHGS14	Global	4
206	iShares Edge S&P 500 Minimum Volatility	IE00B6SPMN59	USA	4
208	iShares MSCI Europe	IE00B4K48X80	Europa	4
210	iShares STOXX Global Select Dividend 100	DE000A0F5UH1	Dividenden Global	4
225	Vanguard FTSE All-World UCITS ETF	IE00BK5BQT80	Global	4
226	Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF	IE00BK5BQV03	Global	4
240	iShares NASDAQ 100 B	IE00B53SZB19	Technologie	5

ETF Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
102	ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	Global	3
143	BSF Managed Index Portfolios - Moderate	LU1191063038	Global	3
144	BSF Managed Index Portfolios - Growth	LU1191063541	Global	4

ETF Wertsicherungsfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
156	DWS Garant 80 ETF-Portfolio	LU1217268405	Global	4

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
9	Templeton Growth Fund	LU0114760746	Global	4
46	BGF World Mining Fund	LU0326424115	Rohstoffe	5
57	Monega Germany	DE0005321038	Deutschland	5
58	Monega Euroland	DE0005321053	Europa	5
62	RWS-Aktienfonds Nachhaltig	DE0009763300	Deutschland	4
113	UBS Equity Fund - Small Caps Germany	DE0009751651	Deutschland	5
162	WARBURG AKTIEN GLOBAL	DE000A2AJGV8	Global	4
163	Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Global	4
164	Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Global	5
201	Dimensional European Small Companies Fund	IE0032769055	Europa	4
202	Dimensional Global Small Companies Fund	IE00B67WB637	Global	5
203	Dimensional World Equity Fund	IE00B4MJ5D07	Global	4
224	HANSAGold EUR-Klasse F	DE000A2H68K7	Gold	4
241	BGF - World Technology Fund I2	LU1722863211	Technologie	5

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Aktiv gemanagte Fonds Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
20	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Global	3
59	Monega Ertrag	DE0005321087	Deutschland	2
60	Monega BestInvest Europa	DE0007560781	Deutschland	3
137	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Global	3
152	Basketfonds - Alte & Neue Welt	LU0561655688	Global	3
153	Basketfonds - Global Trends	LU1240812468	Global	4
197	FU Fonds - Multi Asset Fonds I	LU1102590939	Global	4

Aktiv gemanagte Fonds Renten-/Geldmarktfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
56	Monega Short Track SGB	DE0005321004	Deutschland	1
122	UBS (Lux) Money Market Fund	LU0006344922	Global	1
165	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Global	2

Aktiv gemanagte Fonds Dachfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
31	SAUREN Global Balanced	LU0106280836	Global	3
33	SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Global	3

Aktiv gemanagte Fonds Wertsicherungsfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
71	HSBC Global Emerging Markets protect 80 dynamic	FR0010949172	Emerging Markets	5

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter
<https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

ETF Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
207	iShares Global Clean Energy UCITS ETF	IE00B1XNHC34	erneuerbare Energien	5
216	Amundi Index MSCI Emerging Markets SRI	LU1861138961	Emerging Markets	4
217	Amundi Index MSCI Europe SRI	LU1861137484	Europa	4
219	Amundi Index MSCI World SRI	LU1861134382	Global	4
221	iShares Global Water UCITS	IE00B1TXK627	erneuerbare Energien	4
242	iShares Healthcare Innovation	IE00BYZK4776	Healthcare	4
243	HSBC Asia Pacific Ex Japan Sustainable Equity	IE00BKY58G26	Asien/Pazifik	4
244	HSBC Japan Sustainable Equity	IE00BKY55S33	Japan	4
245	Franklin STOXX Europe 600 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBY65	Klimawandel	4
246	Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBZ72	Klimawandel	5
283	Amundi Index MSCI Pacific ex Japan SRI	LU1602144906	Asien/Pazifik	4
293	iShares Listed Private Equity UCITS ETF USD	IE00B1TXHL60	Global	5
295	Amundi MSCI USA SRI Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF	IE000R85HL30	USA	4
307	Amundi MSCI World ESG Climate Net Zero Ambition UCITS ETF	IE0001GSQ2O9	Klimawandel	4

ETF Renten-/Geldmarktfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
110	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Europa	2
223	Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU0484968812	Europa	2

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
1	Metzler Germany Smaller Companies Sustainability*	DE0009752238	Deutschland	5
2	Metzler European Equities Sustainability*	DE0009752220	Europa	4
3	Metzler Global Growth Sustainability*	DE0009752253	Global	4
17	DWS Invest Top Asia	LU0145648290	Emerging Markets	4
19	Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Europa	4
36	Fondak	DE0008471012	Deutschland	4
54	JSS Sustainable Equity - Global Thematic	LU0229773345	Klimawandel	4
61	Monega FairInvest Aktien	DE0007560849	Europa	4
85	Pictet - Clean Energy	LU0280435388	erneuerbare Energien	5
86	Pictet - Timber	LU0340559557	Holzindustrie	5
87	RobecoSAM Smart Energy Equities D	LU2145461757	Klimawandel	5
88	JSS Sustainable Equity - Green Planet P	LU0333595436	Klimawandel	4
89	Tareno Global Water Solutions Fund	LU0319773478	Klimawandel	4
95	DJE - Dividende & Substanz*	LU0159550150	Dividenden Global	4
98	DWS Top Dividende	DE0009848119	Dividenden Global	3
104	Carmignac Investissement*	FR0010148981	Global	4
109	Pictet-Quest Europe Sustainable Equities	LU0144509717	Europa	4
111	DWS Deutschland	DE0008490962	Deutschland	5

* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
120	MAGELLAN	FR0000292278	Emerging Markets	4
129	Amundi Funds US Pioneer Fund*	LU1883872332	USA	5
132	Amundi Funds Global Ecology ESG*	LU1883318740	Klimawandel	4
134	Vontobel Fund - Global Equity	LU0218911690	Global	4
160	DWS ESG Akkumula	DE0008474024	Global	4
196	Threadneedle (LUX) European Select	LU1868839181	Europa	4
198	Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen T*	DE000A0M8HD2	Global	3
200	M&G Global Themes Fund	LU1670628491	Global	4
211	ÖkoWorld ÖkoVision*	LU1727504356	Klimawandel	4
214	PRIMA - Global Challenges - G	LU0254565566	Klimawandel	4
220	Bellevue Funds - BB Adamant Medtech & Services I	LU0415391514	Healthcare	5
222	NORDEA 1 Global Climate and Environment Fund BI	LU0348927095	Klimawandel	4
227	terrAssisi Aktien I AMI	DE000A2DVTE6	Global	5
238	ERSTE STOCK ENVIRONMENT	AT0000A2BYG1	Klimawandel	5
239	Carmignac Portfolio Grande Europe W EUR	LU1623761951	Europa	4
249	HSBC Global Equity Climate Change	LU0323240613	Klimawandel	4
250	Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig	DE000A2PPHK4	Healthcare	5
284	Vontobel Clean Technology I EUR	LU0384405949	Klimawandel	4
285	JPM Pacific Equity C (acc) - EUR	LU0822047683	Asien/Pazifik	4
286	JPM Greater China C (acc) - EUR	LU1106505156	China	5
291	Flossbach von Storch - Dividend	LU2312730000	Dividenden Global	5
292	Flossbach von Storch - Global Quality	LU2423020796	Global	6
305	Metzler Global Equities Sustainability	IE00BFNQ8D85	Global	4
306	Metzler European Dividend Sustainability	IE00BFNQ8N83	Dividenden Europa	4

Aktiv gemanagte Fonds Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
100	Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities*	LU0323578657	Global	3
105	Carmignac Patrimoine*	FR0010135103	Global	3
106	DJE Concept I	LU0124662932	Global	3
135	Kapital Plus	DE0008476250	Europa	3
159	Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth	LU0323578491	Global	3
199	ACATIS Fair Value Modulor	LU1904802086	Global	3
212	ACATIS GANÉ VALUE EVENT FONDS*	DE000A0X7541	Global	4
213	DWS Dynamic Opportunities TFC	DE000DWS2XY5	Global	3
236	Amundi Ethik Fonds	AT0000857164	Global	3
282	ODDO BHF Polaris Flexible	LU0319572730	Global	3
287	C-SQUADRAT ARTS Total Return ESG IH	AT0000A2RXC8	Global	3
290	ARERO - Der Weltfonds - ESG	LU2114851830	Global	3

* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

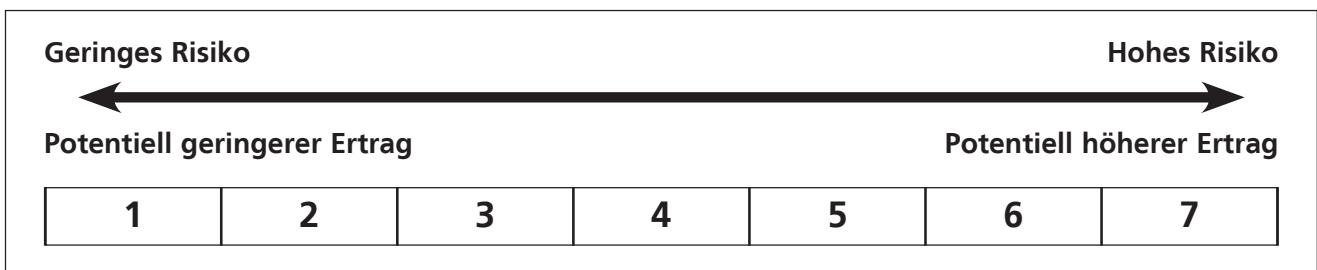
Nähtere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Aktiv gemanagte Fonds Rentenfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
18	Fidelity Funds - Euro Bond Fund	LU0048579097	Europa	3
53	JSS Sustainable Bond - Euro Broad	LU0158938935	Klimawandel	2
237	Flossbach von Storch - Bond Opportunities	LU1481584016	Global	2
281	DWS Invest ESG Floating Rate Notes TFC	LU1965928069	Global	2

Aktiv gemanagte Fonds Dachfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
32	Sauren Select Nachhaltig Wachstum	LU0115579376	Global	4
115	Metzler Multi Asset Dynamic Sustainability A	DE000A1J16Y5	Global	4

Aktiv gemanagte Fonds Wertsicherungsfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
41	DWS Garant 80 Dynamic	LU0348612697	Global	6
73	DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	Global	6
247	DWS Garant 80 ESG	LU0348612853	Global	4

Hinweis zur Risikoklasseneinstufung:



Die Risikoklasseneinstufung beruht auf historischen Daten und wird gemäß europäischen Vorschriften berechnet. Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung eines Fonds kann sich künftig ändern und trifft keinerlei Aussagen über die künftige Kursentwicklung des Fonds. Sie bietet keinen Schutz gegen mögliche Kursverluste oder entgangene Gewinne. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe und ersetzt weder eine umfassende Risikoanalyse noch berücksichtigt sie die individuelle Risikobereitschaft des Anlegers.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Basis-Rente

(Tarifbezeichnung: BFR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Basisrentenvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis Seite

Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2 Welche Tarifbausteine können vereinbart werden?	2
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	4
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?.....	6
§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	6
§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung?.....	6
§ 7 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	6

Beitrag

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	6
§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	6
§ 10 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen?.....	7
§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	8

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 12 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?.....	8
-------------------------------------------------------------------------	---

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?	9
§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?.....	9

Kosten

§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	10
-----------------------------------------------------------	----

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 16 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?	11
§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?.....	11
§ 18 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?	11
§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	11
§ 20 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?	11
§ 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?	12

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Kapitalaufbau

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Ende der Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds), die von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet werden. Die Fonds werden getrennt vom sonstigen Vermögen in gesonderten Anlagestöcken geführt und in Anteileinheiten aufgeteilt.

Haben Sie eine Garantieleistung (§ 2 Abs. 9) oder das Sicherheitskonzept (§ 2 Abs. 10) vereinbart und bereits eine Sicherungsstufe erreicht, werden Beitragsteile in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteileinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Der Wert einer Anteileinheit ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag.

(3) Soweit die Erträge aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteileinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte eines Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung der Anteileinheiten tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds höher oder niedriger ausfallen wird.

(5) Der Wert Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile. Sofern eine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 9 und 10), setzt sich der Wert Ihrer Versicherung zusammen aus dem Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile sowie dem Garantieguthaben.

Das Garantieguthaben bilden wir, indem wir die für die Garantieleistung angelegten Beträge mit dem tariflichen Garantiezins von 0,1 % p. a. verzinsen.

Der Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ergibt sich aus den zugrunde liegenden Fonds und den für die jeweiligen Fonds gutgeschriebenen Anteileinheiten Ihrer Versicherung. Den Wert der gutgeschriebenen Fondsanteile ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Ihrem Vertrag aus den gewählten Fonds zugeteilten Anteile mit den entsprechenden Anteilwerten der Fonds zum jeweiligen Stichtag multiplizieren.

Rentenphase

(6) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats eine Rente in gleichbleibender Höhe. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Dabei haben Sie die Wahl zwischen dem "klassischen Rentenbezug" (Absätze 8 - 10) und dem "Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio" (Absatz 11).

Die vereinbarte Rentenform können Sie vor Rentenbeginn ändern. Eine entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugehen.

(7) Es besteht kein über die Leibrentenzahlung oder die Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung hinausgehender Anspruch auf Auszahlung, insbesondere kein Rückkaufwert (siehe § 13 Abs. 2).

Wir sind allerdings gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) bei Rentenbeginn berechtigt, eine so genannte Kleinbetragsrente, also eine monatliche Rente, die den dort festgelegten Betrag (im Jahr 2023: 32,90 Euro) nicht übersteigt, gegen Auszahlung des Wertes der Versicherung abzufinden. Maßgebend für die Rentenhöhe ist dabei die garantierte Rentenhöhe, die sich im klassischen Rentenbezug ergibt. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Klassischer Rentenbezug

(8) Beim klassischen Rentenbezug ist der Vertrag ab Rentenbeginn vollständig in unserem konventionellen Sicherungsvermögen investiert.

(9) Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung an. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententarife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt. Dieser wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis von 90 % der Sterbetafel „DAV 2004 R“ und eines Zinses von 0,25 % ermittelt. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Rentenfaktor und dem Wert der Versicherung bei Rentenbeginn; Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn. Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

(10) Zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente gemäß Absatz 9 wird je nach gewähltem Überschussystem eine zusätzliche Rentenleistung aus der Überschussbeteiligung (§ 3) erbracht.

Fondsgebundener Rentenbezug mit Fondsportfolio

(11) Sofern nicht bereits vereinbart, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung den "Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio" wählen. Die Höhe der Rente mit Fonds-Beteiligung (Gesamtrente) entspricht der Summe aus einer ab Rentenbeginn garantierten und gleichbleibenden Rente und einer jährlich schwankenden Zusatzrente.

Zur Berechnung der garantierten Rente werden 75 % des Rentenfaktors gemäß Absatz 9 verwendet. Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den fondsgebundenen Rentenbezug garantierte Rentenfaktor angesetzt. Einzelheiten regeln die zum Einschlusszeitpunkt gültigen "Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio", die wir Ihnen vor Wahl dieser Verrentungsform zur Verfügung stellen.

Sonstige Regelungen

(12) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

(13) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

§ 2 Welche Tarifbausteine können vereinbart werden?

(1) Durch die im Folgenden beschriebenen Tarifbausteine können die Versicherungsleistungen angepasst und ergänzt werden. Die Tarifbausteine werden bei Vertragsbeginn festgelegt.

Todesfallleistung vor Rentenbeginn

(2) Für den Fall Ihres Todes vor Rentenbeginn kann alternativ Folgendes vereinbart sein.

- Es wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Sofern Hinterbliebene gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden sind, wird aus den gezahlten Beiträgen - jedoch ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen - gemäß Absatz 4 eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Wie Variante 2, jedoch wird der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes anstelle der gezahlten Beiträge angesetzt.
- Wie Variante 2, jedoch wird der Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes anstelle der gezahlten Beiträge angesetzt, falls der Wert der Versicherung größer ist.

Todesfallleistung nach Rentenbeginn

(3) Für den Fall Ihres Todes nach Rentenbeginn können alternativ folgende Leistungen vereinbart sein.

- Rentengarantiezeit
Die vereinbarte Todesfallleistung ist die diskontierte Summe der bis zum Ende der Garantiezeit noch ausstehenden Rentenleistungen ohne zukünftige Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Für die Diskontierung wird der Zins angesetzt, der auch der Rentenberechnung zugrunde liegt (siehe § 1 Abs. 9).

Im Fall des Fondsgebundenen Rentenbezugs mit Fondsportfolio wird bei der Berechnung der Todesfallleistung die zum Zeitpunkt des Todes erreichte Gesamtrente gemäß § 1 Abs. 11 angesetzt.

Der Begriff „Rentengarantiezeit“ wird ausschließlich aus kalkulatorischen Gründen verwendet. Die Ansprüche sind gemäß § 6 Abs. 2 nicht vererblich.

- Restkapital bei Tod im Rentenbezug

Die vereinbarte Todesfallleistung ist der Wert der Versicherung bei Rentenbeginn abzüglich der bereits geleisteten Renten - ohne Leistungen aus Überschüssen im Rentenbezug (§ 3 Abs. 2 Buchst. e).

Im Fall des fondsgebundenen Rentenbezugs ist die vereinbarte Todesfallleistung bei Ihrem Tod 80 % des Wertes der Versicherung zu Rentenbeginn abzüglich der bereits gezahlten Renten.

Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.

Sofern Hinterbliebene gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden sind, wird gemäß Absatz 4 aus der vereinbarten Todesfallleistung eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

Die bei Antragstellung gewählte Alternative für die Todesfallleistung nach Rentenbeginn wird im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 9 Satz 3) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(4) Die Höhe der Hinterbliebenenrente gemäß den Absätzen 2 und 3 wird aus der dort angegebenen Leistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententarife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Die Rentenleistungen werden als klassischer Rentenbezug monatlich in gleichbleibender Höhe bis zum Tod des Bezugsberechtigten gezahlt. Rentenleistungen an Kinder enden, wenn das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 EStG nicht mehr erfüllt.

Sofern eine Kleinbetragsrente vorliegt, sind wir gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 EStG berechtigt, anstelle der Rentenleistung den zu verrentenden Betrag in einer Summe auszuzahlen (vgl. § 1 Abs. 7).

Ansonsten sind die Hinterbliebenenrenten-Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Über die Rentenzahlung hinaus besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

Startmanagement

(5) Sofern vereinbart, führen wir das Startmanagement für Einmalbeiträge durch.

Zuzahlungen während der Laufzeit sind davon ausgeschlossen.

Beim Startmanagement werden die Fondsanteile Ihres Vertrags (§ 1 Abs. 5) zunächst komplett in einen von Ihnen gewählten Fonds aus unserem Fondsangebot für das Startmanagement angelegt, den wir im folgenden Startfonds nennen.

Die Fondsanteile Ihres Vertrags werden dann aus diesem Startfonds monatlich in die von Ihnen gewählten Fonds umgeschichtet. Die Umschichtung erfolgt dabei gemäß der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung.

Den jeweils umzuschichtenden Teil berechnen wir, indem wir das im Startfonds angelegte Fondsguthaben durch die Anzahl der Monate bis zum Ende des Startmanagements teilen.

Die Dauer des Startmanagements können Sie wählen, sie muss jedoch mindestens 6 Monate und kann maximal 36 Monate betragen.

Beispiel:

Bei einem Startmanagement von 36 Monaten schichten wir nach dem ersten Monat 1/36 des Guthabens des Startfonds in die von Ihnen gewählten Fonds um. Im Folgemonat werden 1/35 umgeschichtet usw.

Nach 36 Monaten wird dann das gesamte Guthaben des Startfonds auf die von Ihnen gewählten Fonds übertragen.

Das Umschichten im Rahmen des Startmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag des Vormonats.

Für die Dauer des Startmanagements ist das Rebalancing (vgl. § 12 Abs. 8 und 9) ausgeschlossen.

Das Startmanagement können Sie jederzeit abbrechen. In diesem Fall wird das restliche Guthaben des Startfonds schon vorzeitig komplett auf die von Ihnen gewählten Fonds übertragen.

(6) Wenn Sie eine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart haben, steht Ihnen das Startmanagement (Absatz 5) auch für Einzahlungen zu Beginn zur Verfügung.

In diesem Fall führen wir auch den ersten laufenden Zahlbeitrag dem Startmanagement zu.

(7) Für das Startmanagement erheben wir keine Gebühren.

Ablaufmanagement

(8) Sofern vereinbart führen wir während des von Ihnen gewählten Zeitraums von maximal fünf Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein Ablaufmanagement für Sie durch. Beim Ablaufmanagement werden die gutgeschriebenen Fondsanteile Monat für Monat schrittweise in den von Ihnen aus unserem Fondsangebot für das Ablaufmanagement gewählten Fonds übertragen.

Der umzuschichtende Anteil bemisst sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Bei einem Ablaufmanagement über fünf Jahre wird beispielsweise im ersten Monat aus jedem der von Ihnen gewählten Fonds 1/60 (5 Jahre = 60 Monate Restlaufzeit) des Fondsguthabens umgeschichtet, im zweiten Monat 1/59 usw., bis im letzten Monat auch der verbliebene Rest übertragen wird. Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Ablaufmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit abbrechen; wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit wieder einschließen.

Das Ablaufmanagement und das Startmanagement dürfen sich zeitlich nicht überschneiden.

Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats. Haben Sie das Sicherheitskonzept (Absatz 10) vereinbart und wird eine Sicherungsstufe während des Ablaufmanagements erreicht, findet in dem Monat, in dem die Sicherung gemäß der Sicherungsstufe erfolgt, keine Umschichtung im Rahmen des Ablaufmanagements statt.

Garantieleistung und Sicherheitskonzept

(9) Sie können eine garantierte Leistung bei Erleben des Rentenbeginns vereinbaren (Garantieleistung). In diesem Fall steht bei Rentenbeginn unabhängig von der Fondsentwicklung ein im Versicherungsschein dokumentierter Mindestbetrag zur Verfügung. Er entspricht 50 % der Summe der insgesamt während der Aufschubzeit zu zahlenden Beiträge (einschließlich Beitragserhöhungen, planmäßigen Erhöhungen und Zuzahlungen gemäß § 10) ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragssumme). Bei nachträglicher Vereinbarung der Garantieleistung werden die bis dahin gezahlten Beiträge jedoch nicht einbezogen.

(10) Unabhängig von der Vereinbarung der Garantieleistung können Sie das Sicherheitskonzept vereinbaren. Es werden dann so genannte Sicherungsstufen festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert. Wenn der Wert der Versicherung (§ 1 Abs. 5) eine der Sicherungsstufen erreicht oder überschreitet, wird der Betrag der jeweiligen

Sicherungsstufe von diesem Zeitpunkt an als Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert. Bei ungünstiger Fondsentwicklung ist es möglich, dass keine Sicherungsstufe erreicht wird; im Gegensatz zur Garantieleistung gemäß Absatz 9 bietet das Sicherheitskonzept also keine von Beginn an garantie Mindestleistung bei Erleben des Rentenbeginns.

Eine nachträgliche Vereinbarung des Sicherheitskonzepts ist nicht möglich.

(11) Der Vergleich des Wertes der Versicherung mit den Sicherungsstufen erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats.

Wird eine neue Sicherungsstufe erreicht, so wird ein Teil der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Fondsanteile verkauft und ihr Wert für Sie in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt; entsprechend wird das Garantieguthaben Ihres Vertrags erhöht, so dass sich der Wert der Versicherung durch die Umschichtung nicht ändert.

(12) Die erste Sicherungsstufe entspricht 50 % der Beitragssumme gemäß Absatz 9 Satz 3. Die weiteren Sicherungsstufen sind Vielfache dieses Wertes.

(13) Durch Vertragsänderungen kann sich die Beitragssumme erhöhen (z. B. bei Beitragserhöhungen, planmäßigen Erhöhungen und Zuzahlungen gemäß § 10) oder vermindern (z. B. bei Beitragsfreistellung oder Beitragsherabsetzung). In diesem Fall erhöhen oder vermindern sich auch die Garantieleistung (Absatz 9) und alle Sicherungsstufen (Absatz 10) um 50 % des Änderungsbetrags. Sofern Sicherungsstufen bereits erreicht sind, steigt oder sinkt dadurch die garantie Leistung entsprechend.

(14) Soweit Beträge bei Erreichen von Sicherungsstufen dem Fondsguthaben entnommen und in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt werden oder Beitragsteile gemäß § 1 Abs. 1 direkt dort angelegt werden und damit das Garantieguthaben Ihres Vertrags bilden, nehmen sie an der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds nicht teil. Diesbezüglich tragen Sie nicht das Risiko einer ungünstigen Fondsentwicklung; andererseits können Sie auch nicht von einer besonders positiven Fondsentwicklung profitieren.

(15) Sie erhalten die bei der Garantieleistung und dem Sicherheitskonzept garantierten Mindestbeträge in Form einer Rente gemäß § 1 Abs. 6. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses vorliegenden Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Überschüsse können entstehen, wenn die Kapitalerträge höher sind oder die Aufwendungen für die Kosten oder das

versicherte Risiko (Sterblichkeit) niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. An solchen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleiche Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufs unfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Absatz 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden in Fondsanteile umgerechnet und dem Vertrag gutgeschrieben.

Wir werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung informieren, sobald sich der Wert der bereits zugeteilten Überschussanteile geändert hat.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugewandt, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt und wie laufende Überschüsse verwendet; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich.

Um kurzfristige, unterjährige Schwankungen des Zuteilungsbetrags zu vermindern, wird jährlich ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben.

Für die Fälligkeit und Verwendung gelten die Regeln der Schlussüberschussanteile (Buchst. d.).

Da die Mindestbeteiligung im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht jährlich zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

Soweit sich der Wert der Versicherung aus dem Wert von Fondsanteilen zusammensetzt (§ 1 Abs. 5) trägt Ihr Vertrag nicht zur Bildung von Bewertungsreserven bei und ist an diesen nicht beteiligt. Sofern keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 9 und 10) erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich in Fondsanteilen; daher ist Ihr Vertrag in diesem Fall nicht an den Bewertungsreserven beteiligt.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schlussüberschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung (§ 13), Beitragsfreistellung (§ 14) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 7) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der vereinbarten Aufschubzeit verbleibt oder wenn der flexible Rentenbeginn (§ 7 Abs. 1) erreicht ist; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil.

Versicherungen, für die keine Leistung bei Erleben des Rentenbeginns garantiert ist (§ 2 Abs. 9 und 10), erhalten keinen Schlussüberschussanteil.

Zum vereinbarten Rentenbeginn kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Dauer bis zum Rentenbeginn mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Dauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4, (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit wie laufende Überschussanteile verwendet. Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

(e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleichbleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(f) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

(3) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten sowie des versicherten Risikos. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (siehe § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2).

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die dem Empfangsberechtigten aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielsweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, vom Empfangsberechtigten getragen werden müssen. Für die Überweisung erheben wir keine Kosten.

Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(5) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, müssen wir uns vorbehalten, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 3 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Sofern für den Todesfall Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 vereinbart sind, erbringen wir die Hinterbliebenenrente an Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder Ihre Kinder:

- Haben Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe bzw. eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt, wird die Hinterbliebenenrente an Ihren überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt.
- Ist kein überlebender Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner vorhanden, aber Sie haben Kinder, für die Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG haben, wird an jedes dieser Kinder eine Rente gezahlt. Das zur

Verrentung zur Verfügung stehende Kapital wird dabei gleichmäßig auf die empfangsberechtigten Kinder verteilt.

§ 7 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern Sie zu dem vorgezogenen Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben (flexibler Rentenbeginn).

Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 9) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Aufschubzeit und Ihres geringeren Alters bei Rentenbeginn ist dieser Wert geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Der garantierte Rentenfaktor wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Durch die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs (siehe § 15) und ggf. (siehe § 2) zum Aufbau des Garantieguthabens bestimmt sind, den Anlagestöcken (vgl. § 1 Abs. 1) zu. Stichtag für die Ermittlung der Anteilswerte ist der letzte Börsentag vor dem Fälligkeitstermin des laufenden Beitrags.

Für den Monat des Versicherungsbeginns gilt der oben genannte Stichtag nur dann, wenn der Vertragsschluss bis zum 20. des Vormonats erfolgt.

Bei einem späteren Vertragsschluss behalten wir uns vor, als Stichtag den letzten Börsentag des darauffolgenden Monats anzusetzen.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeträge und die bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Versicherungen kalkulierten Verwaltungskosten (siehe § 15 Abs. 8 und Abs. 9) entnehmen wir monatlich aus den gutgeschriebenen Fondsanteilen.

§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der

Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Bei Vereinbarung eines verminderten Anfangsbeitrags sind die laufenden Beiträge ab Vertragsbeginn für den vereinbarten Zeitraum geringer als für den Rest der Beitragszahlungsdauer. Die Beitragshöhe ist für beide Abschnitte im Versicherungsschein genannt. Die garantierte Versicherungsleistung gilt nur für den Fall, dass nach Ablauf des genannten Zeitraums der vereinbarte, höhere Beitrag gezahlt wird. Wenn nur der verminderte Beitrag weitergezahlt wird, so entspricht dies einer Herabsetzung des Beitrags (siehe § 14 Abs. 5 bis 7) und führt zu einer Verminderung der Versicherungsleistung.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die Ihnen aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, von Ihnen getragen werden müssen. § 15 bleibt unberührt.

(6) Sofern der Wert Ihrer Versicherung abzüglich ggf. bestehender Beitragsrückstände mindestens einen Jahresbeitrag beträgt, können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge für maximal ein Jahr verlangen. Dafür erheben wir gemäß §§ 271, 311 und 246 BGB Stundungszinsen auf der Grundlage unserer jeweiligen Stundungsbedingungen. Der Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten.

Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Versicherungsleistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

(7) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 10 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen?

Erhöhungen des laufenden Beitrags

(1) Sie haben während der gesamten Beitragszahlungsdauer jederzeit das Recht, Ihre vereinbarten laufenden Beiträge bis zur Höchstgrenze gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG zu erhöhen.

Planmäßige Erhöhungen

(2) Sofern vereinbart, erhöht sich der Beitrag für Ihre Versicherung jährlich je nach Vereinbarung

- im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung, alte Bundesländer) oder
- um einen festen Prozentsatz.

Die Mindesterhöhung beträgt in beiden Fällen 18 Euro pro Jahr.

(3) Es finden keine planmäßigen Erhöhungen mehr statt, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Sie haben im vorangehenden Kalenderjahr das 67. Lebensjahr vollendet,
- die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist kürzer als ein Jahr.

(4) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, sofern kein abweichender Termin vereinbart wurde.

(5) Sofern für die Versicherung ein verminderter Anfangsbeitrag vereinbart ist, beginnen die Erhöhungen gemäß Absatz 2 erst ein Jahr nach Ablauf des Zeitraums, für den der verminderte Anfangsbeitrag gilt.

(6) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(7) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(8) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(9) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

Sofern Sie das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Sie das Recht auf Wiedereinschluss von planmäßigen Erhöhungen zum ursprünglich vereinbarten Erhöhungssatz.

(10) Sie haben die Möglichkeit, der Erhöhung bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin teilweise zu widersprechen. Der teilweise Widerspruch führt nicht zum Erlöschen Ihres Rechts auf weitere Erhöhungen.

Zuzahlungen

(11) Sie haben außerdem vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, zusätzlich zu Ihren vereinbarten laufenden Beiträgen Zuzahlungen zu leisten. Die Zuzahlungen dürfen dabei zusammen mit den im selben Kalenderjahr geleisteten laufenden Beiträgen den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG nicht übersteigen. Eine Zuzahlung muss mindestens 300 Euro betragen.

Berechnung der Versicherungsleistungen

(12) Die Versicherungsleistungen bestimmen wir bei Erhöhungen des laufenden Beitrags (Absatz 1), planmäßigen Erhöhungen (Absätze 2-10) und Zuzahlungen (Absatz 11) wie folgt:

- Die in § 2 Abs. 9 beschriebene Garantieleistung und die in § 2 Abs. 10 beschriebenen Sicherungsstufen

umfassen auch die erhöhten laufenden Beiträge, planmäßige Erhöhungen und die Zuzahlung.

- Der in § 1 Abs. 9 Satz 3 beschriebene garantierte Rentenfaktor bleibt unberührt.
- Die Todesfallleistung vor Rentenbeginn (§ 2 Abs. 2) umfasst auch die erhöhten laufenden Beiträge, planmäßige Erhöhungen und die Zuzahlungen.
- Erhöhungen der laufenden Beiträge und planmäßige Erhöhungen können grundsätzlich auch zur Erhöhung einer etwaig eingeschlossenen Zusatzversicherung verwendet werden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung ist jedoch ausgeschlossen, wenn zum Erhöhungszeitpunkt ein Versicherungsfall im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung eingetreten ist oder Leistungen aus einer solchen Versicherung beantragt wurden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung können wir außerdem von einer Risikoprüfung abhängig machen.
- Durch Zuzahlungen werden etwaig eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht erhöht.

(13) Durch diese Beitragserhöhungen und Zuzahlungen wie auch durch ggf. vereinbarte planmäßige Erhöhungen erhöhen sich die mit Ihrem Vertrag verbundenen Kosten gemäß den in § 15 beschriebenen Kostenvereinbarungen.

(14) Die Beiträge und Zuzahlungen müssen von Ihnen oder dem mit Ihnen nach § 26b EStG zusammen veranlagten Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner erbracht werden.

(15) Der auf die ergänzende Absicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG entfallende Anteil der Beiträge muss unter 50 % liegen. Diese Obergrenze halten wir für Ihren Vertrag ein. Würde durch eine zukünftige Vertragsänderung oder durch eine Minderung der Überschussbeteiligung diese Obergrenze nicht eingehalten werden, dann werden die ergänzenden Absicherungen soweit nötig verminderter. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, durch eine Erhöhung der Beiträge der Hauptversicherung das erforderliche Verhältnis der Beiträge von Haupt- und Zusatzversicherung wiederherzustellen.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen (vgl. § 39 Abs. 1 S. 3 VVG und § 284 BGB).

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht

innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Unter den Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Zahlungsverzug entstanden ist.

§ 12 Wie können Sie Ihre Fondsauflösung wählen und neu bestimmen?

Änderung der Fondsauflösung durch Sie

(1) Für die Anlagebeträge, die für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden, können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren. Diese Aufteilung findet soweit möglich auch, wenn Sie es nicht anders bestimmen, auf Entnahmen aus den Fonds Anwendung.

(2) Sie können die künftige Aufteilung neu festlegen (Switchen). Dabei können Sie die Aufteilung so ändern, dass auf bereits gewählte Fonds keine Anlagebeträge mehr entfallen oder dass Anlagebeträge in bisher nicht gewählte, von uns angebotene Fonds fließen.

(3) Darüber hinaus können Sie die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl neu bestimmen und dabei festlegen, wie der Wert Ihrer gutgeschriebenen Fondsanteile auf die neu gewählten Fonds verteilt wird (Shiften).

(4) Umstellungen der Fondsauflösung gemäß Absatz 2 oder einen Fondswechsel gemäß Absatz 3 müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Die Umstellung bzw. der Fondswechsel erfolgt spätestens drei Börsentage nach dem Eingang Ihrer Mitteilung bei uns. Wenn Sie in der Mitteilung einen späteren Änderungstermin angeben, erfolgt die Umstellung zu diesem Termin; ist dies kein Börsentag, erfolgt sie zum nächsten Börsentag. Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen; auf jeden davon müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.

(5) Eine Änderung der Fondsauflösung und ein Fondswechsel sind zwölftmal pro Kalenderjahr möglich. Für die Änderungen werden keine Gebühren erhoben.

Änderung der Fondsauswahl durch uns

(6) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die Erhöhung der Kostenquote durch die Kapitalanlagegesellschaft, sodass die Kosten für den Fonds die im Produktinformationsblatt angegebene Obergrenze übersteigen,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder
- die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft sein.

(7) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 6 aus unserer Fondsauswahl, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden.

Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 1 Abs. 4).

Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

Rebalancing

(8) Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds entsprechen die Anteile der einzelnen Fonds werte am gesamten Fondsguthaben im Zeitablauf normalerweise nicht der von Ihnen festgelegten Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 1).

Wenn Sie den Tarifbaustein „Rebalancing“ vereinbart haben, führen wir jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns eine gebührenfreie Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fonds werte wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht.

Die Umschichtungsbeträge (Euro-Beträge, die von einem in einen anderen Fonds umgeschichtet werden) berechnen wir auf Basis von Anteilwerten, die bis zu sieben Börsentage vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns ermittelt werden. Die Umschichtung selbst führen wir dann auf Basis der Anteilwerte zum letzten Börsentag vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns durch. Durch Kursänderungen in diesem Zeitraum kann die Fondsgewichtung auch unmittelbar nach dem Rebalancing von der angestrebten Gewichtung abweichen.

Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (§ 2 Abs. 8), spätestens mit dem Rentenbeginn. Sie können es jederzeit vorher beenden.

Je nach Wertentwicklung der einzelnen Fonds kann dieser Tarifbaustein zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung bei Rentenbeginn führen.

(9) Ist das Rebalancing vereinbart, kann eine Änderung der Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2) sowie eine Umverteilung der Fondsanteile (Absatz 3) nicht innerhalb des in Absatz 8 Sätze 4 und 5 genannten Zeitraums durchgeführt werden. Beachten Sie außerdem:

- Ändern Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2), wird durch das Rebalancing eine entsprechende Neuaufteilung der Fonds werte vorgenommen. Insbesondere werden Anteile von Fonds, die bei der Aufteilung der Anlagebeträge nicht mehr berücksichtigt werden, in die anderen Fonds umgeschichtet.
- Wenn Sie eine Umverteilung (Absatz 3) vornehmen, ohne die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern, wird diese Umverteilung durch das Rebalancing ganz oder teilweise aufgehoben.

§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn

- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 9 Abs. 1 Satz 2),
- bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

(2) Bei Kündigung gemäß Absatz 1 wandelt sich die Versicherung gemäß § 14 in eine beitragsfreie Versicherung um. Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes besteht nicht.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15 Abs. 2 bis 7) sowie Verwaltungskosten (siehe § 15 Abs. 8 und 9) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 13 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Der Wert Ihrer Versicherung wird um rückständige Beiträge herabgesetzt. Darüber hinaus erfolgt kein Abzug.

Bei Beitragsfreistellung wird der Wert der Versicherung zugrunde gelegt, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der gemäß § 15 Abs. 4 angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

(2) Sofern eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart ist (§ 2 Abs. 2), wird der Betrag, den wir für die Berechnung der Hinterbliebenenrente ansetzen, auf den Wert der Versicherung zum Zeitpunkt Ihres Todes begrenzt. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn.

(3) Sofern Garantieleistungen bei Erleben des Rentenbeginns gemäß § 2 Abs. 9 oder 10 vereinbart sind, mindern sich diese gemäß § 2 Abs. 13 um 50 % der Differenz aus der vereinbarten Beitragssumme und den gezahlten Beiträgen (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen).

(4) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist der Wert der Versicherung nach Beitragsfreistellung in der

Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15 Abs. 2 bis 7) sowie Verwaltungskosten (siehe § 15 Abs. 8 und 9) finanziert werden. Auch in den Folgejahren erreicht der Wert der Versicherung nicht unbedingt die Höhe der gezahlten Beiträge.

Herabsetzung des Beitrags

(5) Anstelle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren.

(6) Die Herabsetzung des Beitrags ist nur möglich, wenn der verbleibende Jahresbeitrag 240 Euro nicht unterschreitet.

(7) Bei Vereinbarung eines vermindernden Anfangsbeitrags (§ 9 Abs. 3) entspricht eine Fortzahlung nur des vermindernden Beitrags einer Beitragsherabsetzung. Alternativ kann der Zeitraum, für den der vermindernde Anfangsbeitrag gilt, mit unserer Zustimmung auf maximal fünf Jahre verlängert werden. Umgekehrt können Sie diesen Zeitraum auch abkürzen.

Wiederinkraftsetzung

(8) Nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung haben Sie für drei Jahre nach Wirksamwerden der Beitragsfreistellung einen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung des Vertrags. Die Versicherung wird dann mit dem vorher vereinbarten Beitrag fortgeführt. Die Summe der nicht gezahlten Beiträge können Sie in einem Betrag oder durch eine entsprechende Erhöhung des laufenden Beitrags nachzahlen; eine rückwirkende Anlage von Beiträgen erfolgt nicht.

Sofern die Wiederinkraftsetzung

- innerhalb von zwölf Monaten, beziehungsweise
- nach Beitragsfreistellung wegen Elternzeit innerhalb von 36 Monaten

erfolgt, werden die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet, bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden.

Aufgrund der Wertentwicklung der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fonds kann sich in beiden Fällen zum vereinbarten Rentenbeginn ein Wert der Versicherung ergeben, der deutlich von dem Wert abweicht, der sich ohne die Beitragsfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung ergeben hätte.

Die Wiederinkraftsetzung von evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen erfolgt nach Beitragsfreistellung

- innerhalb von zwölf Monaten oder
- nach Beitragsfreistellung wegen Elternzeit innerhalb von 36 Monaten

ohne erneute Risikoprüfung, sofern sich der insgesamt bei uns vereinbarte Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitschutz im Vergleich zum Zeitpunkt vor der Beitragsfreistellung nicht erhöht. Andernfalls können wir eine Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis einer erneuten Risikoprüfung abhängig machen.

Voraussetzung für die Wiederinkraftsetzung von eingeschlossenen Zusatzversicherungen ist, dass weder der Versicherungsfall eingetreten ist noch Leistungen aus der Zusatzversicherung beantragt wurden.

Erfolgt die Beitragsfreistellung wegen einer Elternzeit, kann diese frühestens drei Monate vor Beginn der Elternzeit beginnen und die Wiederinkraftsetzung muss spätestens drei Monate nach der Beendigung der Elternzeit beantragt werden.

Es sind entsprechende Nachweise über den Beginn und das Ende der Elternzeit zu erbringen.

(9) Bei einer Beitragsherabsetzung gilt Absatz 8 entsprechend.

§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 7), Verwaltungskosten (Absätze 8 und 9) und anlassbezogene Kosten (Absätze 11 und 12). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Ist für Ihren Versicherungsvertrag die Zahlung von laufenden Beiträgen vereinbart, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge (das ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlenden Beiträge) sowie jeder Zuzahlung. Diese Kosten sind gemäß den Absätzen 4 und 5 in die Beiträge der ersten Jahre der Beitragszahlungsdauer einkalkuliert. Von Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zuzahlungszeitpunkt ab.

Nach einer Beitragsfreistellung (§ 14) belasten wir Ihren Vertrag nur noch im Falle von Zuzahlungen mit Abschluss- und Vertriebskosten.

(4) In die Beiträge der ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer werden insgesamt Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von maximal 2,5 % der vereinbarten Beiträge eingerechnet. Auf diese Kosten wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Das heißt, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung dieses Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Teile der ersten Beiträge, die für Leistungen im Versicherungsfall, für Verwaltungskosten gemäß den Absätzen 8 und 9 und - aufgrund von gesetzlichen Regelungen - für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Insgesamt bedeutet dieses Verrechnungsverfahren, dass sich die beitragsfreie Rente (siehe § 14 Abs. 4) so entwickelt, als würde dieser Teil der Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer verteilt. Ist die Beitragszahlungsdauer kürzer als 5 Jahre, entwickelt sich die beitragsfreie Rente wie bei einer gleichmäßigen Verteilung auf diese kürzere Beitragszahlungsdauer. Bei Vereinbarung eines vermindernden Anfangsbeitrags kann der in Satz 1 und Satz 5 genannte Zeitraum auch länger als fünf Jahre sein.

(5) Ist die Beitragszahlungsdauer länger als 5 Jahre, werden in die Beiträge der drei Jahre, die auf den Zeitraum gemäß Absatz 4 folgen, zusätzlich Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet. Ihre Höhe beträgt insgesamt maximal 1,5 % der vereinbarten Beiträge.

(6) Ist für Ihren Versicherungsvertrag ein Einmalbeitrag

vereinbart, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes des Einmalbeitrags und jeder Zuzahlung einmalig zum Vertragsbeginn bzw. Zuzahlungszeitpunkt ab.

(7) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (vgl. auch § 14). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

Verwaltungskosten

(8) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(9) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 5),
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags, sofern der Vertrag beitragspflichtig ist, sowie jeder Zuzahlung (zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt),
- eines festen jährlichen Eurobetrags.

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag nur mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(10) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(11) Bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind die im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge von Ihnen zu tragen.

(12) Von den Absätzen 2 bis 11 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

§ 16 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteileinheiten sowie den Wert der Versicherung entnehmen können; der Wert der Versicherung wird in Anteileinheiten und als Euro-Betrag aufgeführt.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 18 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

§ 20 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

(6) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(7) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(8) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

(2) Sofern für diesen Vertrag ergänzende Versicherungsbedingungen vereinbart sind, deren Regelungen ganz oder teilweise - gleich aus welchem Grund - den gesetzlichen Regelungen für Basisrentenverträge gemäß § 2 Abs. 1 AltZertG widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang und sind für das Vertragsverhältnis maßgebend.

Infoblatt - unser Service für Sie

**Antrag / Anfrage
vom 09.01.2024**

Sind alle Angaben im Antrag vollständig? Überprüfen Sie die Vollständigkeit ganz einfach mit Hilfe unserer Checkliste. An den **markierten Stellen fehlen noch Einträge:**

- Angaben zum Antragsteller
- Angaben zur zu versichernden Person
- Angaben zur Fondsanlage
- Angaben zur Bezugs- / Empfangsberechtigung
- Angaben zum SEPA-Lastschriftmandat / Bankverbindung
- Angaben zur Identifizierung des Antragstellers / Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
- Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit
- Angaben zum Datenschutz
- Vertriebspartner-Informationen

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Gr.-Nr.
[]

Antrag
aufgenommen
durch:

VOLKSWOHL BUND

VERSICHERUNGEN

Bitte dieses Feld nicht beschriften

Webanwendung

Antrag auf fondsgebundene Basis-Rente

Antragsteller/-in und zu versichernde Person

männlich weiblich Titel

Steuer-Identifikationsnummer

Name

Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit Telefon

Beruf

Bitte lesen Sie vor Antragstellung die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zu dem jeweils hier beantragten Versicherungsschutz, die Allgemeinen Angaben über die steuerlichen Aspekte Ihrer Versorgung (Steuer8) und die Informationen zur Fondsauswahl (Fd.allg.).

Antrag auf

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit Garantie – FONDS MODERN

- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Basis-Rente mit Garantie BED.BGR.1023
- Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung BED.PLUS.0122 (falls beantragt)
- Besondere Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsporfolio BED.FD2.0123

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung – FONDS PUR

- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Basis-Rente BED.BFR.1023
- Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung BED.PLUS.0122 (falls beantragt)
- Besondere Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsporfolio BED.FD2.0123

Es wird weiterhin folgende Zusatzversicherung beantragt

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

- Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen bei Basis-Renten BED.BUB.0123

brvnf_zert

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung – FONDS PUR

Versicherungsbeginn	<input type="text"/>		
Aufschubzeit	bis zum <input type="text"/>	Beitragszahlungsdauer (falls abweichend) bis zum <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Fondsgebundene Basis-Rente mit garantierter 50 %iger Beitragsrückgewähr zum Ende der Aufschubzeit (Hauptversicherungsbeiträge) und Sicherheitskonzept („50 STEP“). / BFR			
<input type="checkbox"/> Fondsgebundene Basis-Rente mit garantierter 50 %iger Beitragsrückgewähr zum Ende der Aufschubzeit (Hauptversicherungsbeiträge).			
<input type="checkbox"/> Fondsgebundene Basis-Rente mit Sicherheitskonzept („50 STEP“).			
<input type="checkbox"/> Fondsgebundene Basis-Rente			
Todesfallleistung	Aus der vereinbarten Todesfallleistung wird eine Hinterbliebenenrente ermittelt und an den/die unten angegebenen Bezugsberechtigte/n ausgezahlt. Die Rentenzahlung endet, wenn die im Bezugsrecht genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Ist zum Todesfallzeitpunkt kein unten angegebener Bezugsberechtigter vorhanden, wird keine Leistung fällig.		
- in der Anspardauer	Rückgewähr der Hauptversicherungsbeiträge, abweichend	<input type="checkbox"/> 100 % des Wertes der Versicherung	<input type="checkbox"/> keine Todesfallleistung
		<input type="checkbox"/> 100 % des Wertes der Versicherung, mind. Rückgewähr der Hauptversicherungsbeiträge	
- im Rentenbezug	Rückgewähr des Restkapitals, wenn keine erhöhte Rente („RENT PLUS“) gezahlt wird, abweichend <input type="text"/> Jahre Garantiezeit oder	<input type="checkbox"/> keine Todesfallleistung	
RENT PLUS	<input type="checkbox"/> Option auf erhöhte Rentenzahlung		
Rentenbezugsform/ Überschussverwendung im Rentenbezug	Fondsgebundener Rentenbezug abweichend <input type="checkbox"/> Klassischer Rentenbezug: dynamische Zusatzrente, abweichend <input type="checkbox"/> teildynamische Zusatzrente <input type="checkbox"/> nicht-dynamische Zusatzrente		
Planmäßige Erhöhung	Es wird eine planmäßige Erhöhung der Hauptversicherungsbeiträge vereinbart. Grundlage ist der Erhöhungssatz der Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (West). Die Mindesterhöhung beträgt 18 Euro pro Jahr.		
	<input type="checkbox"/> Abweichend gilt ein konstanter Prozentsatz in Höhe von <input type="text"/> % (3-10 %).	<input type="checkbox"/> keine Erhöhung der Hauptversicherung gewünscht	
Bezugsberechtigung			
Im Erlebensfall	Der Versicherungsnehmer		
Im Todesfall	Der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherungsnehmer in gültiger Ehe lebende Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner. Ist zu diesem Zeitpunkt kein überlebender Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner vorhanden, erfolgt die Rentenzahlung an jedes Kind, für das zum Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG bestand. Das zur Verrentung zur Verfügung stehende Kapital wird dabei gleichmäßig auf die empfangsberechtigten Kinder verteilt. Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener im vorstehenden Sinne vorhanden, wird keine Leistung fällig.		
Besondere Vereinbarungen	<input type="text"/>		
Angabe der zu versichernden Person Eine Beantwortung ist nur notwendig, wenn die Option auf erhöhte Rente („RENT PLUS“) eingeschlossen wird und die Anspardauer unter 10 Jahren liegt. Bitte beachten Sie die „Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“. Die Nichtbeachtung kann Ihren Versicherungsschutz gefährden. Beziehen Sie bereits Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung oder der Pflegepflichtversicherung (gesetzlich oder privat) oder haben Sie in den letzten 12 Monaten solche Leistungen beantragt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls Sie die Frage mit „ja“ beantworten, reichen Sie uns bitte einen Antrag auf eine Rentenversicherung ohne Option auf erhöhte Rente ein.			
Bitte die „Wichtigen Informationen zur Fondsgebundenen Basis-Rente – FONDS PUR“ unterschrieben beifügen.			

Fondsanlage – FONDS PUR

Erläuterungen und Fondsnummern zu unserem Fondsangebot finden Sie in den „Informationen zur Fondsauswahl“.

Themen-Portfolios (nur ein Portfolio anwählbar)

- | | |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> TOP STARS | <input type="checkbox"/> NEXT TOP STARS |
| <input type="checkbox"/> ETF | <input type="checkbox"/> NEXT OFFENSIV |
| <input type="checkbox"/> DIMENSIONAL BALANCED | <input type="checkbox"/> ETF NEXT |
| <input type="checkbox"/> KLASSIKER | |

freie Fondsauswahl (Die Summe muss 100 % ergeben, mindestens 5 % je Fonds, maximal 10 Fonds)

<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>
<input type="text"/>	%	Fonds-Nr.	<input type="text"/>	Fondsname	<input type="text"/>

Rebalancing

Zum Jahrestag des Versicherungsbeginns führen wir eine Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fondswerte wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeiträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht.
Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements, spätestens mit dem Rentenbeginn.

Startmanagement

Ihr Vertragsguthaben wird zunächst in den UBS (Lux) Money Market Fund (Fonds Nr. 122), abweichend

angelegt und monatlich schrittweise in die oben gewählten Fonds/Portfolio umgeschichtet.

Dauer des Startmanagements

Das Rebalancing ist für die Dauer des Startmanagements ausgeschlossen.

Fonds-Nr. Fondsname

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

(6-36 Monate)

Ablaufmanagement

In den letzten 5 Jahren vor Ende der Anspardauer, abweichend erfolgt eine planmäßige Umschichtung der gutgeschriebenen Fondsanteile in den UBS (Lux) Money Market Fund (Fonds Nr. 122), abweichend in folgenden Fonds

(1-5 Jahre)

Fonds-Nr. Fondsname

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Wichtige Informationen zur Fondsgebundenen Basis-Rente – FONDS PUR

Wenn Sie sich für eine Produktvariante mit Investmentfonds-Anlage entscheiden, beachten Sie bitte zusätzlich folgende wichtige Informationen:

Die Tarife Fondsgebundene Rentenversicherung mit 50 Prozent garantierter Beitragsrückgewähr zum Ende der Anspardauer und Sicherheitskonzept, Fondsgebundene Rentenversicherung mit 50 Prozent garantierter Beitragsrückgewähr zum Ende der Anspardauer, Fondsgebundene Rentenversicherung mit Sicherheitskonzept und Fondsgebundene Rentenversicherung bieten Ihnen Versicherungsschutz mit unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Fonds).

Sie haben bei der Fondsgebundenen Versicherung die Chance, im Fall von besonders positiven Entwicklungen der Fonds einen besonderen Wertzuwachs zu erzielen.

Sie tragen aber auch das volle Risiko der Wertminderung des Fondsvermögens. Da die Wertentwicklung nicht vorhersehbar ist, können wir den Geldwert der Versicherungsleistungen – außer einer ggf. vereinbarten Todesfallsumme und einer ggf. vereinbarten 50-prozentigen Garantie der eingezahlten Beiträge zur Verrentung – nicht garantieren.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, für den vereinbarten Fälligkeitstermin ausdrücklich eine garantie Leistung zu vereinbaren.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik sind in den Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen.

Zur Fondsanlage steht der Teil Ihrer Beiträge zur Verfügung, der nicht der Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle (Todesfälle und, falls vereinbart, Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsleistungen), einer vereinbarten 50-prozentigen garantiierten Beitragsrückgewähr zum Ende der Ansparsphase oder der Deckung der mit dem Abschluss und der Verwaltung des Vertrags verbundenen Kosten dient.

Weitere Einzelheiten sind in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Wenn Sie sich für den fondsgebundenen Rentenbezug entscheiden, beachten Sie bitte zusätzlich folgende wichtige Informationen:

Bei dem fondsgebundenen Rentenbezug ist Ihr Vertrag an der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios beteiligt.

Dadurch haben Sie die Chance, bei einer hohen Fondsquote im Fall von besonders positiven Entwicklungen des Fondsportfolios eine höhere Rente zu erhalten. Sie tragen aber auch das Risiko einer fallenden Rente. Allerdings vermindert sie sich zum Jahrestag höchstens um zehn Prozent.

Die Höhe der fondsgebundenen Rente ist von mehreren Parametern abhängig. Es kann trotz steigender bzw. gleichbleibender Entwicklung des Fondsportfolios dazu kommen, dass Ihre Rente fällt.

Mindestens erhalten Sie jedoch die ab Rentenbeginn garantie Rente. Diese ist abhängig von dem Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Investmentfonds sind in den Verkaufsprospekt der Kapitalverwaltungsgesellschaften niedergelegt, die auch für die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -grenzen verantwortlich zeichnen.

Weitere Einzelheiten sind in unseren Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug mit Fondsportfolio geregelt.

Ich habe von dem Inhalt dieser wichtigen Informationen und den Besonderheiten der Fondsgebundenen Basis-Rente und des fondsgebundenen Rentenbezuges Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers
(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden

X

Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der VOLKS-WOHL BUND Lebensversicherung a.G. Südwall 37-41, 44137 Dortmund in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben einen Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Darüber hinaus verzichten wir auf unser Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wir verzichten auf das Recht den Vertrag anzupassen, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zahlungsweise, Gesamtbeitrag, weitere Informationen

Zahlungsweise

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich einmalig

Gesamtbeitrag für die Basis-Rente (Klassisch oder Fondsgebunden), evtl. mit Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Gesamtbeitrag
gemäß Zahlungsweise EUR Gesamt-Nettobeitrag nach Rabatt aus der
Überschussbeteiligung (nicht garantiert) EUR

verminderter Anfangsbeitrag über Jahre (1-5 Jahre)

verminderter Gesamtbeitrag EUR verminderter Nettobeitrag EUR

Zusätzlich einmalig zu Beginn EUR

Bitte beachten Sie, dass alle Beiträge zu dieser Versicherung nur durch den Versicherungsnehmer oder den steuerlich zusammen veranlagten Ehepartner geleistet werden dürfen!

Identifizierung/Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Personalausweis Reisepass Nummer

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

ausstellende Behörde

Bitte reichen Sie uns alternativ eine vollständige Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses des Antragstellers und ggf. des abweichenden wirtschaftlich Berechtigten ein.

Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) ist nicht der wirtschaftlich Berechtigte; er handelt auf Veranlassung von:

Vor- und Zuname

Firma, Anschrift

Politisch exponierte Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Üben oder übten der Versicherungsnehmer, der Bezugsberechtigte, ein abweichender wirtschaftlich Berechtigter des Vertrages, ein jeweiliges Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt im Ausland oder für einen ausländischen Staat im Inland aus?

Falls ja, bitte die politische Funktion und für den betroffenen Bezugsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten auch Namen und Anschrift angeben:

Steuerpflicht in den USA: Sind Sie in den USA steuerpflichtig (eine spätere Änderung ist uns anzugeben)?

ja nein

Bitte geben Sie Ihre TIN (Tax Identification Number) an.

Vorläufiger Versicherungsschutz

Im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung (BED.VV.0122) gewähren wir ab dem Eingang des Antrags vorläufigen Versicherungsschutz für die Risikoversicherung und die ggf. beantragte Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Voraussetzung dafür ist aber insbesondere, dass Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und dass der Versicherungsbeginn nicht mehr als zwei Monate in der Zukunft liegt. Die Obergrenzen für den Versicherungsschutz und die weiteren Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung.

Genetische Untersuchungen – Gendiagnostikgesetz (GenDG)

Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung genetischer Untersuchungen oder Analysen abhängig machen.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GenDG ist es uns auch untersagt, die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen zu verlangen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegenzunehmen oder zu verwenden. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern eine Versicherungssumme von mehr als 300.000 Euro oder einer Jahresrente von mehr als 30.000 Euro vereinbart werden soll.

Unabhängig davon bleiben Sie jedoch in jedem Fall verpflichtet, uns bereits bestehende Vorerkrankungen und Erkrankungen anzugeben und die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Dabei ist es unerheblich, durch welche Untersuchungsmethode Sie von den bestehenden Vorerkrankungen und Erkrankungen Kenntnis erlangt haben.

Versichererwechsel

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Versicherer ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzweckmäßig und für beide Versicherungsunternehmen daher unerwünscht.

Unterschriften

SEPA-Lastschriftmandat

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 13ZZZ00000141064

Mit diesem Formular ermächtige ich die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. zum Lastschrifteinzug.

Diese wird mich rechtzeitig vor dem Einzug einer SEPA-Lastschrift informieren und mir meine Mandatsreferenznummer mitteilen.

Daten des Kontoinhabers Herr Frau Firma (nur auszufüllen, falls nicht Antragsteller)

Name, Vorname/Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Ich ermächtige die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift zu jedem hier beantragten Vertrag einzeln einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., falls erforderlich, spätestens 5 Kalendertage vor dem SEPA-Lastschrifteinzug hierüber eine Information an mich versendet. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: wiederkehrende Lastschrift, alternativ einmalige Lastschrift

IBAN _____/_____/_____/_____/_____/_____

BIC _____/_____/_____/_____/_____

Kreditinstitut

**Datum, Unterschrift
des Kontoinhabers**

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich bestätige, dass ich die Erklärung „**Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung**“ auf den folgenden Seiten erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Diese Erklärung enthält eine Einwilligung in die **Weitergabe meiner nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.** für den Fall der **Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)** und der **Datenweitergabe an selbstständige Vermittler** sowie eine **Schweigepflichtentbindung** für die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

Nähere Informationen zum Umfang der Einwilligung und der Schweigepflichtentbindung können Sie der als Anlage zu diesem Antrag beigefügten Erklärung sowie den beigefügten Datenschutzhinweisen entnehmen.

Ich erkläre meine Einwilligung in die in der Erklärung beschriebene Weitergabe meiner Daten.

Ort/Datum

**Unterschrift des Antragstellers
(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden**

Unterschrift der volljährigen zu versichernden Person (falls nicht Antragsteller)

Unterschrift gesetzlich vertretene Person
(bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres)

**Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s
(bei minderjährigen zu Versichernden)**

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass ich die Vertragsbestimmungen, einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung vor Unterzeichnung dieses Versicherungsantrags in Textform erhalten habe. Die „Hinweise zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“ wurden mir ausgehändigt.

**Unterschrift des Antragstellers
(Versicherungsnehmers)**

Wichtig!

Bitte nehmen Sie die mit diesem Formular ausgehändigte Vertragsinformationen zu Ihren Unterlagen.

Sofora ich die in diesem Antrag enthaltenen Unterschriften elektronisch (z. B. auf einem Tablet oder Mobiltelefon) geleistet habe, bestätige ich, dass ich die Unterschriften jeweils eigenhändig geleistet habe. Mir ist bekannt, dass alternativ die Möglichkeit bestanden hat, den Antrag in Papierform zu unterschreiben.

Nach Unterzeichnung dieses Antrags erhalte ich hiervon eine Durchschrift.

Ort/Datum

**Unterschrift des Antragstellers
(Versicherungsnehmers)/zu Versichernden**

Ich bestätige, dass mir das Ausweisdokument des Antragstellers im Original vorgelegen hat. Die im Antrag angegebenen Daten, bzw. die angefertigte Kopie dieses Dokuments stimmt mit dem Original überein.

Ich bestätige, dass der Kunde dem Zielmarkt angehört.

Abweichend: Der Kunde gehört **nicht** dem Zielmarkt an. Der Kunde äußerte ausdrücklich den Wunsch, dass der Vertrag trotzdem abgeschlossen wird.
Dieser Wunsch wurde im Beratungsprotokoll dokumentiert.

Unterschrift des Vermittlers

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung Ihrer Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir, die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen (z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister etc.) weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindungserklärung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Weitergabe von Daten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihnen nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb unseres Unternehmens.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kommen kann, in Einzelfällen nicht selbst durch und übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.volkswohl-bund.de eingesehen oder bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund bzw. unter info@volkswohl-bund.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und dass diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen. Ich entbinde die Mitarbeiter der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Dienstleisterliste der VOLKSWOHL BUND Versicherungen

Gesellschaften der VOLKSWOHL BUND Versicherungen, die an der gemeinsamen Verarbeitung der Stammdaten teilnehmen:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 Dortmunder Lebensversicherung AG, Südwall 37-41, 44137 Dortmund
 prokundo GmbH, Südwall 37-41, 44137 Dortmund

Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Auftragnegeber	Stellen	Übertragene Aufgaben
VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.	General Reinsurance AG Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München New Reinsurance Company Ltd., Zurich Pro Claims Solution GmbH Malteser Hilfsdienst gGmbH Medicals Direct Deutschland GmbH Infoscore Consumer Data GmbH Creditreform AG CRIF Bürgel Dortmund GmbH & Co KG SCHUFA Holding AG	– Risikobeurteilung – Schadenabwicklung – Risikobeurteilung – Schadenabwicklung – Rückversicherung Kapitalmarktrisiken – Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen – Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen – Unterstützung bei Leistungsanträgen – Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung) – Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung) – Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung) – Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG	VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. General Reinsurance AG E+S Rückversicherung AG Swiss Re Europe S.A. Deutsche Rückversicherung AG Malteser Service Center Malteser Hilfsdienst gGmbH Europe Assistance Service GmbH ROLAND Assistance GmbH ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ARAG SE GDV Dienstleistungen GmbH & Co KG HARRI Kundendienst – Notrufzentrale, Holger Wesselmann GmbH informa HIS GmbH Infoscore Consumer Data GmbH Creditreform AG Info-Partner KG CRIF Bürgel Dortmund GmbH & Co KG prokundo GmbH	– Risikobeurteilung – Risikobeurteilung – Schadenabwicklung – Risikobeurteilung – Schadenabwicklung – Risikobeurteilung, Schadenabwicklung – Schadenabwicklung – Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen – Assistance-Leistungen – Telefonischer Kundenservice – Reha- und Assistance-Leistungen – Schadenabwicklung – Telefonische Rechtsberatung – Zentralruf der Versicherer, – Branchennetz – Nachrichtenservice – KFZ-Schadenhotline – Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft – Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung) – Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung) – Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung) – Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung) – Vertragsbearbeitung und -verwaltung – Schadenregulierung
prokundo GmbH	Infoscore Consumer Data GmbH	– Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)
Dortmunder Lebensversicherung AG	VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. General Reinsurance AG Swiss Re Europe S.A. Niederlassung Deutschland CRIF Bürgel Dortmund GmbH & Co KG	– Vertragsbearbeitung und -verwaltung – Risikobeurteilung – Schadenabwicklung – Risikobeurteilung – Schadenabwicklung – Wirtschaftsauskünfte (Bonitätsprüfung)

Darüber hinaus arbeiten die Gesellschaften der VOLKSWOHL BUND Versicherungen mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten/personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, bei denen die Datenverarbeitung jedoch kein Hauptgegenstand des Auftrages ist:

Kategorien	Übertragene Aufgaben
Gutachter, Sachverständige und Schadenregulierer	<ul style="list-style-type: none">– Risikobeurteilung– Schadenabwicklung– Objekteinwertung
Adressermittler	<ul style="list-style-type: none">– Adressprüfung
Rechtsanwaltskanzleien	<ul style="list-style-type: none">– Rechtsverfolgung, Rechtsberatung
Inkassounternehmen	<ul style="list-style-type: none">– Einzug von Forderungen
IT-Wartungsdienstleister	<ul style="list-style-type: none">– Wartung von Systemen/Anwendungen
IT- und Telekommunikationsdienstleister	<ul style="list-style-type: none">– IT-, Netzwerk- und Telefoniebetreiber
Entsorger	<ul style="list-style-type: none">– Aktenentsorgung
Dienstleister für Reha-, Hilfs- und Pflegeleistungen	<ul style="list-style-type: none">– Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen
Übersetzungsbüros	<ul style="list-style-type: none">– Übersetzungen
Auslandsregulierungsbüros	<ul style="list-style-type: none">– Abwicklung von Schäden mit Auslandsbezug
Autogläser	<ul style="list-style-type: none">– Scheibenreparatur und -ersatz
KFZ-Werkstätten und Werkstattnetze	<ul style="list-style-type: none">– Reparatur beschädigter Kraftfahrzeuge
Autovermietungen	<ul style="list-style-type: none">– Vermietung von Fahrzeugen an Unfallgeschädigte
Restwertbörsen	<ul style="list-style-type: none">– Ermittlung von Restwertangeboten im Bereich KFZ-Schaden
Sanierer	<ul style="list-style-type: none">– Durchführung von Sanierungsarbeiten im Schadenfall
Leckorter und Trockner	<ul style="list-style-type: none">– Durchführung von Leckortungs- und Trocknungsarbeiten
Sonstige Dienstleister zur Unterstützung und Schadenregulierung	<ul style="list-style-type: none">– Belegprüfung, technische Prüfung

Hinweis zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dienstleister – Widerspruchsrecht

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an die oben genannten Dienstleister erfolgt nur, wenn dies zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (z. B. im Rahmen der Risikoprüfung oder Schaden- und Leistungsbearbeitung) erforderlich ist. Die Übermittlung im Rahmen einer Funktionsübertragung nach Art. 22 Code of Conduct unterbleibt, wenn der Betroffene widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass sein schutzwürdiges Interesse wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des Auftraggebers an einer Übermittlung übersteigt.

Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte informieren Sie etwaig andere betroffene Personen (z. B. Bezugsberechtigte, Beitragszahler, etc.) entsprechend.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.

Südwall 37-41

44137 Dortmund

Telefon 0231 / 5433-0

Fax 0231 / 5433-400

E-Mail-Adresse info@volkswohl-bund.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@volkswohl-bund.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de/cms/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policiierung oder Rechnungsstellung.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns oder einer anderen Gesellschaft des VOLKSWOHL BUND-Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Herkunft der Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie mit uns in Kontakt treten, z. B. als Interessent, im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung oder als Anspruchsteller. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Ihnen für Sie zuständigen Vermittler, für Sie tätigen Makler, von einem anderen Unternehmen des VOLKSWOHL BUND-Konzerns oder sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunft, Adressdienstleister, Bundeszentralamt für Steuern, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer erteilten Einwilligung) erhalten haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten weiter?

Rückversicherer:

Um jederzeit zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben wir biometrische Risiken (das sind z. B. Todesfall- und Berufsunfähigkeitsrisiken) und Kapitalmarktrisiken (das sind z. B. Risiken aus der Wertentwicklung von Kapitalmarktdizizes und Investmentfonds) an Rückversicherer weiter. Zur Begründung, Durchführung (einschließlich Leistungserbringung) und Beendigung der Rückversicherungsverträge kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und – bei biometrischen Risiken – auch Ihre Antrags- und Schadendaten an den jeweiligen Rückversicherer zu übermitteln.

Wir übermitteln Ihre Daten an die Rückversicherer dabei stets nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Dazu ist es häufig – bei Kapitalmarktrisiken immer – ausreichend, die Daten aus Ihrem Vertragsverhältnis in pseudonymisierter Form an die Rückversicherer zu übermitteln. Bei diesen pseudonymen Daten erhalten die Rückversicherer die relevanten Daten zusammen mit einer Vertragskennung, nicht aber mit Ihrem Namen oder anderen, zur direkten Identifizierung Ihrer Person geeigneten Daten. Die Zuordnung der pseudonymen Daten zu Ihrer Person ist im Regelfall nur uns möglich. Für die Rückversicherung biometrischer Risiken kann es darüber hinaus erforderlich sein, Ihre Daten zusammen mit Ihrem Namen an die Rückversicherer zu übermitteln, damit diese sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen, unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützen und prüfen können, ob bei Ihnen mehrere Verträge für Sie rückversichert sind (Kumulkontrolle). Biometrische Risiken geben wir derzeit ausschließlich an die General Reinsurance AG, Köln, weiter. Nähere Informationen dazu, wie er Ihre Daten verarbeitet, stellt Ihnen dieser Rückversicherer unter de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO/ zur Verfügung.

Kapitalmarktrisiken rückversichern wir derzeit ausschließlich bei der New Reinsurance Company Ltd, Zurich, Schweiz. Sie ist ein Unternehmen der Munich Re Rückversicherungsgruppe. Nähere Informationen, wie die Munich Re Rückversicherungsgruppe Ihre Daten verarbeitet, erhalten Sie unter <https://www.munichre.com/de/allgemein/dsgvo.html>

Sie können die Informationen der Rückversicherer auch unter unseren oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbündeten Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.volkswohl-bund.de/cms/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (im Folgenden „ICD“ genannt). Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 b und Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage beziehungsweise unter folgendem Link [<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>].

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei den Unternehmen der creditreform-Gruppe sowie der CRIF Bürgel Dortmund GmbH & Co KG Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugssprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunfteiunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkasso- und Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschafts-Auskunftei e.V. zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <http://www.finance.arvato.com/de/verbraucher/selbstauskunft.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

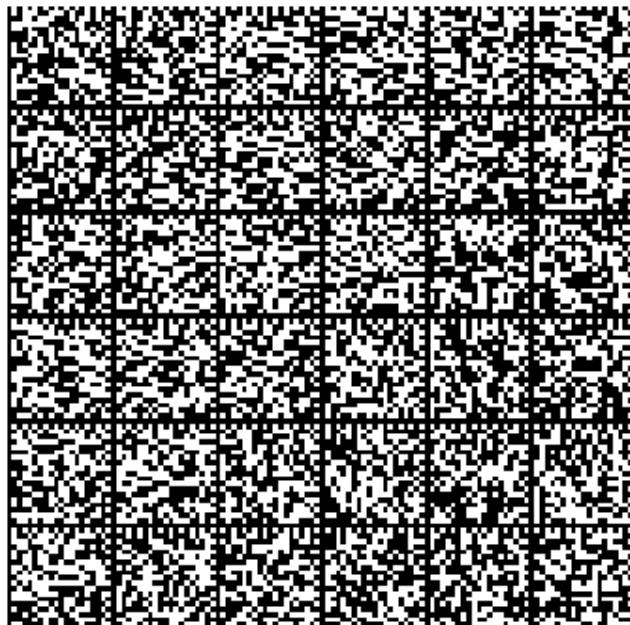
Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Vertriebspartner-Informationen

Vertriebspartner-Informationen		
Name	Partnerkennung	Büro-Nr.
IHK-Registrierungsnummer	Abweichender Bestand	
Infofeld	Infofeld 2	



VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. · 44137 Dortmund, Südwall 37-41
Vorstand: Dietmar Bläsing (Sprecher), Dr. Gerrit Böhm, Celine Carstensen-Opitz
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Joachim Maas · Sitz des Unternehmens: Dortmund · Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381
Telefon: 02 31 / 54 33 - 0 · Telefax: 02 31 / 54 33 400 · info@volkswohl-bund.de · www.volkswohl-bund.de